



Der
Bundeswahlleiter

WAHL ZUM 19. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 24. SEPTEMBER 2017

Heft 5, Teil 1

Textliche Auswertung (Wahlergebnisse)

Informationen des Bundeswahlleiters

Herausgeber: Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden

Internet: www.bundeswahlleiter.de

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter

Tel.: +49 (0) 611 / 75 48 63

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

<https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt/>

Erscheinungsfolge: 4-jährlich

Erschienen im März 2018

Preis: EUR 12,- zzgl. Versandkosten

Kostenfreier Download unter <https://www.bundeswahlleiter.de>

Bestellnummer: 1051105-17900-4

Vertriebspartner: IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
18184 Roggentin
Deutschland

destatis@ibro.de

Tel.: + 49 (0) 3 82 04/ 6 65 43

Fax: + 49 (0) 3 82 04/ 6 69 19

© Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Wahlgebiet, Wahlkreise	7
1.3 Wahlsystem	8
1.4 Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers	9
1.5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2013	10
1.6 Stimmzettel und Wahlvorschläge	11
1.7 Wahlrecht und Wählbarkeit	18
1.8 Wahlorgane und Wahlvorbereitung	19
1.9 Ergebnisfeststellung	23
2 Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung	27
3 Ungültige Stimmen	31
4 Gültige Erststimmen	33
4.1 Parteien	33
4.2 Im Wahlkreis Gewählte	34
5 Gültige Zweitstimmen	45
5.1 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in Bund und Ländern	45
5.2 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in den Wahlkreisen	50
6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen	52
6.1 Sitzzuteilungsverfahren	52
6.2 Erfolgswert der Stimmen	57
7 Die Gewählten	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wahlkreise bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013	8
Tabelle 2: Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	12
Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 24. September 2017 beteiligte Parteien	15
Tabelle 4: Wahlkreise in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Schnellmeldung beim Bundeswahlleiter	24
Tabelle 5: Sitzungstage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl 2017 durch die Kreiswahlausschüsse ..	25
Tabelle 6: Wahlkreise mit gemeinsamer Kreiswahlleitung	26
Tabelle 7: Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen nach Ländern seit 2005	27
Tabelle 8: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Zahl von Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2017	29
Tabelle 9: Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen bei den Bundestagswahlen seit 2002	29
Tabelle 10: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Wahl- beteiligung bei der Bundestagswahl 2017	30

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 11: Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953	31
Tabelle 12: Differenz zwischen Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei der Bundestagswahl 2017	33
Tabelle 13: Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen seit 1949 nach Parteizugehörigkeit der Gewählten	35
Tabelle 14: Die zehn Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD	36
Tabelle 15: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2017, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2013 zu 2017 auf eine andere Partei übergegangen ist	38
Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949	39
Tabelle 17: Erststimmen für die Parteien 2017 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen	42
Tabelle 18: Die 26 Bundestagswahlkreise 2017 mit einem Abstand des höchsten zum zweithöchsten Erststimmenergebnis von unter 2 %-Pkt.	43
Tabelle 19: Wahlkreisabgeordnete des 19. Deutschen Bundestages nach Ländern und Parteien	44
Tabelle 20: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen 2013 und 2017 und der jeweils letzten Landtagswahl nach Ländern	47
Tabelle 21: Die zehn Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD	49
Tabelle 22: Die 299 Wahlkreise nach dem Anteil der Zweitstimmen für die im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien	51
Tabelle 23: Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013	54
Tabelle 24: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013 nach Ländern	56
Tabelle 25: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen seit 1949	57
Tabelle 26: Wahlberechtigte ohne Einfluss auf die Sitzverteilung 2017	59
Tabelle 27: Durchschnittszahlen der Wahlberechtigten und der Zweitstimmen je Abgeordneter bzw. Abgeordnetem 2017	60
Tabelle 28: Abgeordnete im 19. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei	61

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Im Wählerverzeichnis eingetragene Deutsche im Ausland bei der Bundestagswahl 2017	28
Schaubild 2: Ausschöpfungsquoten der Zweitstimmen der im jeweiligen Bundestag vertretenen Parteien und Anteil der Nichtwähler/-innen bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013	30
Schaubild 3: Ungültige Stimmabgabe der Wähler/-innen seit 1953	32
Schaubild 4: Gültige Erststimmenanteile seit 1980	34
Schaubild 5: Anteile der Wahlkreissitze nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949	35
Schaubild 6: Gültige Zweitstimmenanteile seit 1949	46
Schaubild 7: Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949	58

Gebietsstand

Die Angaben für „**Deutschland**“ beziehen sich hinsichtlich der Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2017 auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990, für die Bundestagswahlen 1949 bis 1987 nach dem Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990; sie schließen Berlin-West nicht mit ein.

Die Angaben für das „**Frühere Bundesgebiet**“ beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990; sie schließen Berlin-West ein.

Die Angaben für die „**Neuen Länder**“ beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das frühere Berlin-Ost.

Auf- und Abrundungen

Generell ist in den Tabellen und Grafiken – ohne Rücksicht auf die Endsumme – auf beziehungsweise abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Anteile wegen des Rundens von 100 % abweichen.

Abkürzungen

Allgemein

B90/Gr.	=	Bündnis 90/Grüne – BürgerInnenbewegungen
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
bzw.	=	beziehungsweise
einschl.	=	einschließlich
lfd. Nr.	=	laufende Nummer
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
vgl.	=	vergleiche

Länder

BB	=	Brandenburg
BE	=	Berlin
BW	=	Baden-Württemberg
BY	=	Bayern
HB	=	Bremen
HE	=	Hessen
HH	=	Hamburg
MV	=	Mecklenburg-Vorpommern
NI	=	Niedersachsen
NW	=	Nordrhein-Westfalen
RP	=	Rheinland-Pfalz
SH	=	Schleswig-Holstein
SL	=	Saarland
SN	=	Sachsen
ST	=	Sachsen-Anhalt
TH	=	Thüringen

Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Vorbemerkung

In der Reihe „Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017“ sind folgende Einzelhefte erschienen bzw. werden erscheinen:

Ausgabe	Titel	Erschienen
Heft 1	Vergleichszahlen früherer Bundestags- und Landtagswahlen sowie Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise	Juli 2017
Sonderheft	Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag	August 2017
Heft 2	Vorläufige Ergebnisse nach Wahlkreisen	26. September 2017
Heft 3	Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen	Oktober 2017
Heft 4	Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Frauen und Männer nach Altersgruppen	Januar 2018
Heft 5, Teil 1	Textliche Auswertung (Wahlergebnisse)	März 2018
Heft 5, Teil 2	Textliche Auswertung (Repräsentative Wahlstatistik und Wahlbezirksstatistik)	Mai 2018

Das Heft 1 diente der Vorbereitung der Wahl, die Hefte 2, 3, 4 und 5 enthalten ausführliche Wahlergebnisse. Zudem ist im August 2017 das Sonderheft „Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag“ erschienen.

Das vorliegende Heft 5, Teil 1 erläutert die Rechtsgrundlagen der Wahl, die Ergebnisfeststellung und das ausgewertete Gesamtergebnis der Wahl. Zur Analyse der Wahlergebnisse standen die Unterlagen des Bundeswahlleiters zur Verfügung, in denen die von den Wahlorganen (Bundeswahlausschuss, Landeswahlausschüsse, Kreiswahlausschüsse, Wahlvorstände) festgestellten endgültigen Wahlergebnisse für das gesamte Wahlgebiet, die einzelnen Länder, Wahlkreise und Gemeinden nachgewiesen sind.

Die Auswertung der repräsentativen Wahlstatistik sowie der Wahlbezirksstatistik für die Bundestagswahl 2017 werden gesondert in Heft 5, Teil 2 veröffentlicht.

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

Alle aufgeführten Begriffe entsprechen den Formulierungen im Bundeswahlgesetz, in der Bundeswahlordnung sowie den hierzu herausgegebenen Kommentaren.

In Ergänzung zu den in diesem Heft enthaltenen und besprochenen Daten können verschiedene Tabellen zur vertieften Analyse der Wahlergebnisse auf der Internetseite des Bundeswahlleiters abgerufen oder, bei Bedarf, in gedruckter Form beim Büro des Bundeswahlleiters angefordert werden:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/ergebnisse/weitere-ergebnisse.html>

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

1.1 Allgemeines

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag, die achte gesamtdeutsche Wahl, fand entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) am Sonntag, dem 24. September 2017, statt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind die Artikel 38 und 39 des Grundgesetzes, in denen die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festgelegt sind, sowie insbesondere das Bundeswahlgesetz, in dem Regelungen zu Wahlsystem, Wahlorganen, aktivem und passivem Wahlrecht, Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung getroffen sind. Die Durchführung des Bundeswahlgesetzes regelt die Bundeswahlordnung. Die Bundestagswahl 2017 wurde auf Grundlage des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, durchgeführt.

1.2 Wahlgebiet, Wahlkreise

Der 19. Deutsche Bundestag besteht aus insgesamt 709 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt wurden.

Im Zuge der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurde das vormals in 248 Wahlkreise eingeteilte Wahlgebiet bei der Bundestagswahl im selben Jahr in nunmehr 328 Wahlkreise unterteilt. Für die Bundestagswahl 2002 wurde die Zahl der Wahlkreise dann auf 299¹ verringert.

Das Gebiet der Wahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist in der Anlage zu Artikel 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) beschrieben. Gegenüber der Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahl 2013 hat der Gesetzgeber mit dem Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes insgesamt 34 Wahlkreise neu abgegrenzt.

32 Wahlkreise wurden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern bzw. in den Wahlkreisen angepasst. Dabei hat Bayern einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten (und hat gegenüber der Bundestagswahl 2013 nunmehr 46 statt 45 Wahlkreise), während in Thüringen die Zahl der Wahlkreise um einen reduziert wurde (8 statt 9 Wahlkreise). Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen folgte unter anderem aus der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 Bundeswahlgesetz. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil so weit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich. Bezugsgröße war der Bevölkerungsstand zum 31. Juli 2015.

In zwei Wahlkreisen Mecklenburg-Vorpommerns wurden die Wahlkreisgrenzen aufgrund vorausgegangener kommunaler Gebietsänderungen geringfügig angepasst.

Durch die Änderung der Wahlkreiseinteilung in Bayern und Thüringen wurden außerdem zahlreiche Wahlkreise neu nummeriert.

1 Nähere Einzelheiten hierzu siehe „Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002, Heft 5: Textliche Auswertung der Wahlergebnisse“, S. 10.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Durch Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 30. August 2017 (BGBl. I S. 3339) wurden drei Wahlkreise mit den nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen am 13. August 2017 geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden neu beschrieben und bekannt gemacht. Die Abgrenzung der Wahlkreise wurde dadurch nicht berührt.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2017 und 2013 auf die 16 Länder ist in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wahlkreise bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013

Land	Wahlkreise		Land	Wahlkreise	
	2017	2013		2017	2013
Schleswig-Holstein	11	11	Nordrhein-Westfalen	64	64
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	Sachsen	16	16
Hamburg	6	6	Hessen	22	22
Niedersachsen	30	30	Thüringen	8	9
Bremen	2	2	Rheinland-Pfalz	15	15
Brandenburg	10	10	Bayern	46	45
Sachsen-Anhalt	9	9	Baden-Württemberg	38	38
Berlin	12	12	Saarland	4	4

1.3 Wahlsystem

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 enthält das Grundgesetz keine Regelung des Wahlsystems, sondern überlässt dies dem Wahlgesetz.

Als Grundtypen der Wahlsysteme sind das Verhältniswahlsystem und das Mehrheitswahlsystem zu unterscheiden. Bei Ersterem reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge als Listen ein, in denen die Wahlbewerber/-innen benannt sind. Die Zuteilung der Sitze erfolgt entweder im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen oder die einzelnen Listen erhalten für eine vorher bestimmte Zahl gewonnener Stimmen einen Sitz, je nach dem, ob die zahlenmäßige Zusammensetzung des Parlaments vorher festgesetzt wurde oder nicht.

Beim Mehrheitswahlsystem werden die Abgeordneten dagegen direkt in den Wahlkreisen gewählt (Persönlichkeitswahl). Das Wahlgebiet ist (in der Regel) in so viele Wahlkreise eingeteilt wie Abgeordnete nach diesem System gewählt werden sollen. Die Parteien können dann für jeden Wahlkreis eine Bewerberin bzw. einen Bewerber aufstellen. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die (absolut oder relativ) meisten im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Verhältnis- und Mehrheitswahlsystem bestehen in unterschiedlichen Varianten und sind auch als Kombination miteinander möglich.

Nach dem Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 (RGBl. I S. 627), das dem in der Verfassung festgelegten Grundsatz der reinen Verhältniswahl folgte, zog von den eingereichten Vorschlagslisten für je 60 000 abgegebene gültige Stimmen eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in den Reichstag ein. Die Abgeordnetenzahl war damit in hohem Maß von der Bevölkerungsentwicklung und der Wahlbeteiligung abhängig.

Die Abgeordnetenzahl des Deutschen Bundestags ist dagegen grundsätzlich gesetzlich bestimmt. Erhöhungen ergeben sich jedoch durch das zweistufige Sitzzuteilungsverfahren. Nach dem Bundeswahlgesetz wird ein Teil der Abgeordneten nach den Grundsätzen der (relativen) Mehrheitswahl in Wahlkreisen, der andere nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus Parteilisten gewählt. Bei den Parteilisten handelt es sich dem

föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechend um Landeslisten.

Schon seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag im Jahr 1953 haben die Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Zahl der Abgeordneten einer jeden Partei richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der für ihre Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen. Die mit der Erststimme gewonnenen Wahlkreissitze sind auf die Abgeordnetensitze, die einer Partei in jedem Land nach den Zweitstimmen zustehen, anzurechnen. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach dem Verhältnis der Zweitstimmen ermittelte Zahl der in einem Land errungenen Mandate übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die gesetzlich vorgegebene Gesamtzahl der Sitze des Deutschen Bundestags.

Grundsätzlich bestimmen die Wählerinnen und Wähler also mit der Zweitstimme, wie die Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien verteilt werden (Verhältnisswahl), während sie mit der Erststimme Einfluss auf die konkrete personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages ausüben können (Mehrheitswahl).

1.4 Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers²

Die Sitzzuteilung erfolgt bei der diesjährigen Bundestagswahl – wie schon seit der Bundestagswahl 2009 – nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers. Dieses hatte erstmals zur Europawahl 2009 das früher für Europa- und Bundestagswahlen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Niemeyer abgelöst.

Der deutsche Physiker Hans Schepers, damals Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des damals angewandten Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden.

Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie ein 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickeltes Verfahren. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages angewandt. Zudem wird die Sitzverteilung in den Landesparlamenten zahlreicher Bundesländer nach diesem Verfahren vorgenommen.

Bei diesem Verfahren, auch Divisormethode mit Standardrundung genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet – das heißt, bei einem Bruchteilsrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- bzw. abgerundet. Bei einem Rest von genau 0,5 wird so auf- oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

Der Divisor wird so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- **Höchstzahlverfahren**

Die Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist,

² Siehe hierzu auch „Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“, S. 255 ff.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, sodass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen erst zur Hälfte erfüllt sind – also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.

- **Rangmaßzahlverfahren**

Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.

- **Iteratives Verfahren**

Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag für das letztgenannte iterative Verfahren entschieden.

1.5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2013

Das Wahlrecht für die Bundestagswahl 2017 entspricht nahezu unverändert dem der vorangegangenen Bundestagswahl. Nur vier nennenswerte Änderungen sind erfolgt:

- Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585):
 - Änderung des § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung
Die Wählerverzeichnisse werden durch die Gemeindebehörden nunmehr bereits am 42. Tag vor der Wahl aufgestellt – zuvor erfolgte dies am 35. Tag.
 - Änderung des § 45 Absatz 2 Bundeswahlordnung
Die Regelung stellt, entsprechend der schon zuvor bestehenden Praxis, klar, dass die rechte obere Ecke des Stimmzettels zur Verwendung von Stimmzettelschablonen gelocht oder abgeschnitten wird. Damit wird das richtige Anlegen der von den Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte sichergestellt und ungültige Stimmen wegen fehlerhaft angelegter Schablonen vermieden.
 - Änderung des § 56 Absatz 2 und 6 Bundeswahlordnung
Es wird klargestellt, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.
- Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570):
 - Änderung des § 10 Absatz 2 Bundeswahlgesetz sowie des § 56 Absatz 6 Bundeswahlordnung
Mitglieder der Wahlvorstände dürfen in Ausübung Ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Wähler, die sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern, sind vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

1.6 Stimmzettel und Wahlvorschläge

Den Wählerinnen und Wählern stehen bei Bundestagswahlen je eine Stimme für die Mehrheitswahl (Erststimme) und eine für die Verhältniswahl (Zweitstimme) zur Verfügung. Mit der Erststimme wählen sie die Person ihres Vertrauens aus den Kreiswahlvorschlägen ihres Wahlkreises, die Zweitstimme erhält die Landesliste der präferierten Partei. Enthält der Stimmzettel nur die Erst- oder Zweitstimme, so zählt die nicht abgegebene Stimme als ungültig.

Mit der Erststimme haben die Wähler/-innen unmittelbaren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Bei der Abgabe der Zweitstimme ist ihnen diese Möglichkeit weitgehend entzogen. Welche Landeslistenbewerber/-innen gewählt werden, richtet sich (neben der Zahl der Zweitstimmen für eine Landesliste) nach der Rangfolge des Platzes, den sie auf den Landeslisten innehaben. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kreiswahlvorschläge und Landeslisten und die Bestimmung der Reihenfolge geschieht nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes durch die Parteiorgane.

Beide Stimmen werden auf einem Stimmzettel abgegeben. Die Reihenfolge der auf dem Stimmzettel rechts aufgeführten Landeslisten, die nur Parteien einreichen können, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der vorangegangenen Bundestagswahl in dem jeweiligen Land auf sich vereinigen konnten. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in der linken Hälfte des Stimmzettels richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge (Parteilose oder Wahlkreisbewerber/-innen, die von Parteien ohne Landesliste vorgeschlagen sind) schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Infolgedessen ist auch die Reihenfolge von Land zu Land unterschiedlich und kann auch von Wahl zu Wahl wechseln (siehe Tabelle 2). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für die Abgabe der Erststimmen die Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten auf der linken Seite des Stimmzettels auf gleicher Höhe mit der Landesliste ihrer Partei angegeben. Auf der linken Seite entsteht eine Leerzeile, wenn die Partei zwar mit einer Landesliste zugelassen ist, aber in dem Wahlkreis, in dem der Stimmzettel gilt, keinen Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder dieser wegen gesetzlicher Mängel nicht zugelassen wurde. Bei Parteilosen oder Wahlkreisbewerberinnen/-bewerbern, die von Parteien ohne Landesliste vorgeschlagen sind, bleibt die entsprechende Zeile auf der rechten Seite leer.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerberinnen und -bewerbern eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Doppelbewerbungen im gleichen oder einem anderen Wahlkreis sind nicht zulässig. Landeslisten können von Parteien mit einer beliebigen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Auch diese Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur auf einer einzigen Landesliste stehen. Doppelkandidaturen in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste sind dagegen erlaubt. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise von weniger aussichtsreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern zur „Absicherung“ der Kandidatur häufig Gebrauch gemacht. Die Vorschriften zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einer Bundestagswahl sind im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung enthalten. Als Angelegenheit der inneren Ordnung einer Partei gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz und zugleich als Teil der Wahl im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz hat das Aufstellungsverfahren nach zwingendem Verfassungsrecht der elementaren demokratischen Wahl und den ebenfalls in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen zu entsprechen.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 2: Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge¹⁾ und der Landeslisten¹⁾ auf den Stimmzetteln innerhalb der Länder bei der Bundestagswahl 2017 gemäß § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz

Schleswig-Holstein			Mecklenburg-Vorpommern			Hamburg			Niedersachsen		
1	CDU	E Z	1	CDU	E Z	1	SPD	E Z	1	CDU	E Z
2	SPD	E Z	2	DIE LINKE	E Z	2	CDU	E Z	2	SPD	E Z
3	GRÜNE	E Z	3	SPD	E Z	3	GRÜNE	E Z	3	GRÜNE	E Z
4	FDP	E Z	4	AfD	E Z	4	DIE LINKE	E Z	4	DIE LINKE	E Z
5	DIE LINKE	E Z	5	GRÜNE	E Z	5	FDP	E Z	5	FDP	E Z
6	AfD	E Z	6	NPD	E Z	6	AfD	E Z	6	AfD	E Z
7	NPD	Z	7	FDP	E Z	7	NPD	E Z	7	PIRATEN	E Z
8	FREIE WÄHLER	E Z	8	FREIE WÄHLER	E Z	8	Die PARTEI	E Z	8	NPD	Z
9	MLPD	E Z	9	MLPD	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z	9	Tierschutzpartei	Z
10	BGE	Z	10	BGE	Z	10	ÖDP	E Z	10	FREIE WÄHLER	E Z
11	ÖDP	Z	11	ÖDP	E Z	11	MLPD	E Z	11	MLPD	E Z
12	Die PARTEI	E Z	12	Die PARTEI	E Z	12	BGE	Z	12	BGE	Z
13	FAMILIE	E E	13	Tierschutzpartei	E Z	13	DiB	Z	13	DiB	Z
14	Neue Liberale ²⁾	E E	14	Andere KWV ³⁾	E	14	DKP	Z	14	DKP	E Z
15	Andere KWV ³⁾	E				15	Tierschutzpartei	Z	15	DM	Z
						16	V-Partei ³⁾	Z	16	ÖDP	E Z
						17	Andere KWV ³⁾	E	17	Die PARTEI	E Z
									18	V-Partei ³⁾	Z
									19	Bündnis C	E
									20	Andere KWV ³⁾	E

Bremen			Brandenburg			Sachsen-Anhalt			Berlin		
1	SPD	E Z	1	CDU	E Z	1	CDU	E Z	1	CDU	E Z
2	CDU	E Z	2	SPD	E Z	2	DIE LINKE	E Z	2	SPD	E Z
3	GRÜNE	E Z	3	DIE LINKE	E Z	3	SPD	E Z	3	DIE LINKE	E Z
4	DIE LINKE	E Z	4	AfD	E Z	4	AfD	E Z	4	GRÜNE	E Z
5	AfD	E Z	5	GRÜNE/B 90	E Z	5	GRÜNE	E Z	5	AfD	E Z
6	FDP	E Z	6	NPD	E Z	6	FDP	E Z	6	PIRATEN	E Z
7	PIRATEN	Z	7	FDP	E Z	7	NPD	E Z	7	FDP	E Z
8	NPD	E Z	8	FREIE WÄHLER	E Z	8	FREIE WÄHLER	E Z	8	Die PARTEI	E Z
9	Die PARTEI	E Z	9	MLPD	E Z	9	MLPD	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z
10	FREIE WÄHLER	E Z	10	BGE	Z	10	Tierschutzallianz	E Z	10	ÖDP	E Z
11	MLPD	E Z	11	DKP	E Z	11	BGE	Z	11	BüSo	E Z
12	BGE	Z	12	DM	Z	12	DiB	Z	12	MLPD	E Z
13	DKP	Z	13	ÖDP	Z	13	MG	E Z	13	SGP	E Z
14	DM	Z	14	Die PARTEI	E Z	14	Die PARTEI	E Z	14	B*	E Z
15	MENSCHLICHE WELT	E Z	15	Tierschutzpartei	Z	15	Andere KWV ³⁾	E	15	BGE	Z
16	V-Partei ³⁾	Z	16	PIRATEN	E				16	DiB	Z
			17	Andere KWV ³⁾	E				17	DKP	Z
									18	DM	Z
									19	Die Grauen	E Z
									20	du	E Z
									21	MENSCHLICHE WELT	E Z
									22	Gesundheitsforschung	E Z
									23	Tierschutzpartei	Z
									24	V-Partei ³⁾	Z
									25	DIE FRAUEN	E
									26	MIETERPARTEI	E
									27	NPD	E
									28	Andere KWV ³⁾	E

AD-DEMOKRATEN²⁾ – Allianz Deutscher Demokraten

AfD – Alternative für Deutschland

B* – bergpartei, die überpartei

BGE – Bündnis Grundeinkommen

BP – Bayernpartei

Bündnis C – Bündnis C - Christen für Deutschland

BüSo – Bürgerrechtsbewegung Solidarität

CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands

CSU – Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

DiB – DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

DIE EINHEIT – DIE EINHEIT

DIE FRAUEN – Feministische Partei DIE FRAUEN

Die Grauen – Die Grauen – Für alle Generationen

Die Humanisten – Partei der Humanisten

DIE LINKE – DIE LINKE

Die PARTEI – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

DIE RECHTE – DIE RECHTE

DIE VIOLETTEN – Die Violetten

DKP – Deutsche Kommunistische Partei

DM – Deutsche Mitte

du. – Die Urbane. Eine HipHop Partei

FAMILIE – Familien-Partei Deutschlands

FDP – Freie Demokratische Partei

FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER

Gesundheitsforschung – Partei für Gesundheitsforschung

GRÜNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

MENSCHLICHE WELT – Menschliche Welt

MG – Magdeburger Gartenpartei

MIETERPARTEI – Mieterpartei

MLPD – Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

Neue Liberale²⁾ – Neue Liberale – Die Sozialliberalen

NPD – Nationaldemokratische Partei Deutschlands

ÖDP – Ökologisch-Demokratische Partei

PDV – Partei der Vernunft

PIRATEN – Piratenpartei Deutschland

SGP – Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Tierschutzallianz – Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz

Tierschutzpartei – PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

UNABHÄNGIGE – UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie

Volksabstimmung – Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung

V-Partei³⁾ – V-Partei³⁾ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

noch Tabelle 2: Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge¹⁾ und der Landeslisten¹⁾ auf den Stimmzetteln innerhalb der Länder bei der Bundestagswahl 2017 gemäß § 30 Absatz 3 Bundeswahlgesetz

Nordrhein-Westfalen			Sachsen			Hessen			Thüringen		
1	CDU	E Z	1	CDU	E Z	1	CDU	E Z	1	CDU	E Z
2	SPD	E Z	2	DIE LINKE	E Z	2	SPD	E Z	2	DIE LINKE	E Z
3	GRÜNE	E Z	3	SPD	E Z	3	GRÜNE	E Z	3	SPD	E Z
4	DIE LINKE	E Z	4	AFD	E Z	4	DIE LINKE	E Z	4	AFD	E Z
5	FDP	E Z	5	GRÜNE	E Z	5	AFD	E Z	5	GRÜNE	E Z
6	AFD	E Z	6	NPD	E Z	6	FDP	E Z	6	NPD	E Z
7	PIRATEN	E Z	7	FDP	E Z	7	PIRATEN	E Z	7	FDP	E Z
8	NPD	Z	8	PIRATEN	E Z	8	NPD	E Z	8	PIRATEN	E Z
9	Die PARTEI	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z
10	FREIE WÄHLER	E Z	10	BüSo	Z	10	Die PARTEI	E Z	10	ÖDP / Familie ...	E Z
11	Volksabstimmung	E Z	11	MLPD	E Z	11	BüSo	Z	11	MLPD	E Z
12	ÖDP	E Z	12	BGE	Z	12	MLPD	E Z	12	BGE	Z
13	MLPD	E Z	13	DiB	Z	13	BGE	Z	13	DM	Z
14	SGP	Z	14	ÖDP	E Z	14	DKP	E Z	14	Die PARTEI	E Z
15	AD-DEMOKRATEN ²⁾	Z	15	Die PARTEI	E Z	15	DM	Z	15	V-Partei ³⁾	E Z
16	BGE	Z	16	Tierschutzpartei	Z	16	ÖDP	Z	16	Andere KWV ³⁾	E
17	DiB	Z	17	V-Partei ³⁾	Z	17	Tierschutzpartei	Z			
18	DKP	E Z	18	SGP	E	18	V-Partei ³⁾	Z			
19	DM	E Z	19	Andere KWV ³⁾	E	19	DIE VIOLETTEN	E			
20	Die Humanisten	Z				20	SGP	E			
21	Gesundheitsforschung	Z				21	Andere KWV ³⁾	E			
22	Tierschutzpartei	Z									
23	V-Partei ³⁾	Z									
24	DIE VIOLETTEN	E									
25	Andere KWV ³⁾	E									

Rheinland-Pfalz			Bayern			Baden-Württemberg			Saarland		
1	CDU	E Z	1	CSU	E Z	1	CDU	E Z	1	CDU	E Z
2	SPD	E Z	2	SPD	E Z	2	SPD	E Z	2	SPD	E Z
3	GRÜNE	E Z	3	GRÜNE	E Z	3	GRÜNE	E Z	3	DIE LINKE	E Z
4	FDP	E Z	4	FDP	E Z	4	FDP	E Z	4	GRÜNE	E Z
5	DIE LINKE	E Z	5	AFD	E Z	5	AFD	E Z	5	AFD	E Z
6	AFD	E Z	6	DIE LINKE	E Z	6	DIE LINKE	E Z	6	FDP	E Z
7	PIRATEN	E Z	7	FREIE WÄHLER	E Z	7	PIRATEN	E Z	7	PIRATEN	E Z
8	FREIE WÄHLER	E Z	8	PIRATEN	E Z	8	NPD	E Z	8	NPD	E Z
9	NPD	E Z	9	ÖDP	E Z	9	Tierschutzpartei	E Z	9	FREIE WÄHLER	E Z
10	ÖDP	E Z	10	BP	E Z	10	FREIE WÄHLER	E Z	10	MLPD	E Z
11	MLPD	E Z	11	NPD	E Z	11	ÖDP	E Z	11	BGE	Z
12	BGE	Z	12	Tierschutzpartei	Z	12	MLPD	E Z	12	DM	Z
13	Die PARTEI	E Z	13	MLPD	E Z	13	Tierschutzallianz	E Z	13	PDV	E Z
14	V-Partei ³⁾	Z	14	BüSo	E Z	14	BGE	Z	14	Die PARTEI	E Z
15	DIE EINHEIT	E	15	BGE	Z	15	DiB	Z	15	V-Partei ³⁾	Z
16	Neue Liberale ²⁾	E	16	DiB	Z	16	DKP	Z			
17	Andere KWV ³⁾	E	17	DKP	Z	17	DM	Z			
			18	DM	Z	18	DIE RECHTE	E Z			
			19	Die PARTEI	E Z	19	MENSCHLICHE WELT ...	E Z			
			20	Gesundheitsforschung ..	Z	20	Die PARTEI	E Z			
			21	V-Partei ³⁾	Z	21	V-Partei ³⁾	Z			
			22	Bündnis C	E	22	Bündnis C	E			
			23	DIE VIOLETTEN	E	23	BüSo	E			
			24	UNABHÄNGIGE	E	24	Andere KWV ³⁾	E			
			25	Andere KWV ³⁾	E						

1) E = Direktkandidat für die Erststimme (Kreiswahlvorschläge); Z = Listenkandidaten für die Zweitstimme (Landeslisten).

2) Aus technischen Gründen ist die Bildung einer Kurzbezeichnung notwendig.

3) Andere Kreiswahlvorschläge: Wählergruppen und Einzelbewerber.

E = Nicht in allen Wahlkreisen vertreten.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Die Feststellung darüber, welche politischen Vereinigungen bei einer Bundestagswahl als Parteien auftreten können, trifft seit der Bundestagswahl 1965 der Bundeswahlausschuss³ für alle Wahlorgane verbindlich.

Die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Bundestagswahl 2017 fand am 6. und 7. Juli 2017 statt und hatte die Feststellung des Wahlvorschlagsrechts der Parteien zum Gegenstand. Bei Bundestagswahlen sind nur diejenigen Parteien berechtigt, Landeslisten einzureichen, die

- im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind
- oder
- die ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 97. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, angezeigt haben und vom Bundeswahlausschuss als Partei anerkannt werden.

Die Feststellung bezüglich einer bereits vorhandenen parlamentarischen Vertretung traf der Bundeswahlausschuss in diesem Jahr in acht Fällen (CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP, AfD sowie FREIE WÄHLER). Die bereits parlamentarisch vertretenen Parteien sind von der Pflicht zur Einreichung einer Beteiligungsanzeige sowie der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit.

63 Vereinigungen zeigten ihre Beteiligung an der Bundestagswahl fristgerecht bis zum 19. Juni 2017 (97. Tag vor der Wahl) beim Bundeswahlleiter an und führten damit die Feststellung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbei⁴.

Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei 40 politischen Vereinigungen hat der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft anerkannt. Damit lag die Zahl der Vereinigungen, die Landeslisten einreichen durften, so hoch wie nie zuvor – zur Bundestagswahl 2013 wurde 29 Vereinigungen die Parteieigenschaft zuerkannt.

Gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die eine Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Dieses hat dann zu entscheiden, ob eine politische Vereinigung ihre Beteiligung an der Bundestagswahl dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß angezeigt hat und ob sie als Partei anzuerkennen ist. Sieben Vereinigungen machten von diesem Recht Gebrauch – in keinem Fall war die Beschwerde erfolgreich.

In der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses wies dieser fünf Beschwerden von Parteien gegen die vollständige oder teilweise Nichtzulassung von Landeslisten durch die jeweiligen Landeswahlausschüsse zurück; drei weitere Beschwerden wurden als bereits unzulässig verworfen. Der Beschwerde gegen die Streichung eines Kandidaten auf einer Landesliste wurde stattgegeben.

Von den insgesamt 48 für die Bundestagswahl 2017 zugelassenen bzw. anerkannten Parteien reichten sechs keine Wahlvorschläge ein. Von den 42 Parteien, die Wahlvorschläge aufgestellt hatten, beteiligten sich, wie sich aus Tabelle 3 entnehmen lässt, 34 mit Landeslisten an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.

3 Der Bundeswahlausschuss setzt sich aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richter/-innen des Bundesverwaltungsgerichts zusammen.

4 Darunter eine Beteiligungsanzeige der FREIE WÄHLER, die bereits als parlamentarisch vertretene Vereinigung festgestellt wurde. Drei weitere Beteiligungsanzeigen gingen nach Fristablauf ein.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 24. September 2017 beteiligte Parteien

Partei	Landesliste in ...	Kreiswahlvorschlag in ...
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	allen Ländern außer Bayern	allen Wahlkreisen außer Bayern
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	allen Ländern	allen Wahlkreisen
DIE LINKE (DIE LINKE)	allen Ländern	allen Wahlkreisen außer 11
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	allen Ländern	allen Wahlkreisen außer 202
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Bayern	allen Wahlkreisen in Bayern
Freie Demokratische Partei (FDP)	allen Ländern	allen Wahlkreisen
Alternative für Deutschland (AfD)	allen Ländern	286 Wahlkreisen in allen Ländern
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Niedersachsen, Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland	62 Wahlkreisen (9 in Niedersachsen, 5 in Brandenburg, 2 in Berlin, 16 in Nordrhein-Westfalen, 4 in Sachsen, 5 in Hessen, 2 in Thüringen, 3 in Rheinland-Pfalz, 7 in Bayern, 7 in Baden-Württemberg, 2 im Saarland)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	allen Ländern außer Berlin	38 Wahlkreisen (5 in Mecklenburg-Vorpommern, 3 in Hamburg, 1 in Bremen, 1 in Brandenburg, 6 in Sachsen-Anhalt, 4 in Berlin, 3 in Sachsen, 6 in Hessen, 1 in Thüringen, 3 in Rheinland-Pfalz, 1 in Bayern, 3 in Baden-Württemberg, 1 im Saarland)
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	allen Ländern	178 in allen Ländern
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg	9 Wahlkreisen (1 in Mecklenburg-Vorpommern, 8 in Baden-Württemberg)
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg	75 Wahlkreisen (1 in Mecklenburg-Vorpommern, 3 in Hamburg, 1 in Niedersachsen, 3 in Berlin, 5 in Nordrhein-Westfalen, 2 in Sachsen, 3 in Thüringen, 5 in Rheinland-Pfalz, 40 in Bayern, 12 in Baden-Württemberg)

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

noch Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 24. September 2017 beteiligte Parteien

Partei	Landesliste in ...	Kreiswahlvorschlag in ...
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	allen Ländern	84 Wahlkreisen in allen Ländern
Bayernpartei (BP)	Bayern	24 Wahlkreisen in Bayern
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung; Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	Nordrhein-Westfalen	2 Wahlkreisen in Berlin
Partei der Vernunft (PDV)	Saarland	1 Wahlkreis im Saarland
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	allen Ländern	109 Wahlkreisen in allen Ländern
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	Berlin, Sachsen, Hessen, Bayern	27 Wahlkreisen (8 in Berlin, 10 in Sachsen, 7 in Bayern, 2 in Baden-Württemberg)
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	Berlin, Nordrhein-Westfalen	4 Wahlkreisen (2 in Berlin, 1 in Sachsen, 1 in Hessen)
DIE RECHTE (DIE RECHTE)	Baden-Württemberg	6 Wahlkreisen in Baden-Württemberg
Allianz Deutscher Demokraten	Nordrhein-Westfalen	keine
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg	2 Wahlkreisen (1 in Sachsen-Anhalt, 1 in Baden-Württemberg)
bergpartei, die überpartei; öko-anarchistisch-realdadaistisches sammelbecken (B*)	Berlin	1 Wahlkreis in Berlin
Bündnis Grundeinkommen; Die Grundeinkommenspartei (BGE)	allen Ländern	keine
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg	keine
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg	16 Wahlkreisen (3 in Niedersachsen, 8 in Brandenburg, 4 in Nordrhein-Westfalen, 1 in Hessen)
Deutsche Mitte; Politik geht anders... (DM)	Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland	keine
Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)	Berlin	3 Wahlkreisen in Berlin
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	Berlin	1 Wahlkreis in Berlin

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

noch Tabelle 3: An der Bundestagswahl am 24. September 2017 beteiligte Parteien

Partei	Landesliste in ...	Kreiswahlvorschlag in ...
Magdeburger Gartenpartei; ökologisch, sozial und ökonomisch (MG)	Sachsen-Anhalt	1 Wahlkreis in Sachsen-Anhalt
Menschliche Welt; für das Wohl und Glücklich-Sein aller (MENSCHLICHE WELT)	Bremen, Berlin, Baden-Württemberg	3 Wahlkreisen (1 in Bremen, 1 in Berlin, 1 in Baden-Württemberg)
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	Nordrhein-Westfalen	keine
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern	1 Wahlkreis in Berlin
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland	1 Wahlkreis in Thüringen
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	keine	4 Wahlkreisen (2 in Niedersachsen, 1 in Bayern, 1 in Baden-Württemberg)
DIE EINHEIT (DIE EINHEIT)	keine	2 Wahlkreisen in Rheinland-Pfalz
Die Violetten; für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	keine	5 Wahlkreisen (2 in Nordrhein-Westfalen, 1 in Hessen, 2 in Bayern)
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	keine	1 Wahlkreis in Schleswig-Holstein
Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	keine	1 Wahlkreis in Berlin
Mieterpartei (MIETERPARTEI)	keine	2 Wahlkreisen in Berlin
Neue Liberale – Die Sozialliberalen	keine	3 Wahlkreisen (1 in Schleswig-Holstein, 2 in Rheinland-Pfalz)
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	keine	3 Wahlkreisen in Bayern

Neben den Parteien sind auch Einzelbewerber/-innen bzw. Wähler/-innengruppen bei der Bundestagswahl wahlvorschlagsberechtigt. Allerdings ist ihr Recht zur Aufstellung von Wahlvorschlägen auf Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten, also die sogenannten Direktkandidatinnen und -kandidaten, beschränkt. In diesem Jahr waren es 111 Wahlbewerberinnen und -bewerber, die als Wähler/-innengruppen bzw. Einzelbewerber/-innen zur Wahl in den 299 Wahlkreisen antraten. Bei der Bundestagswahl 2013 hatten sich lediglich 81 Einzelbewerber/-innen bzw. Wähler/-innengruppen aufstellen lassen, nachdem es 2009 mit 166 außerordentlich viele gewesen waren. 2005 und 2002 lag die Zahl jeweils bei 60.

1.7 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in den fünf neuen Ländern und Berlin-Ost ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei Rückkehr einer/eines Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die genannte Dreimonatsfrist nicht.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist gemäß § 13 Bundeswahlgesetz ein Deutscher, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die Wahlbewerber/-innen müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 Bundeswahlgesetz) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern sie/er keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Briefwahlstimmen auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Die Briefwahl ist seit der dritten Bundestagswahl (1957) möglich. Jede wahlberechtigte Person, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt.

Auch wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen und seine Stimme durch Briefwahl abgeben.

Für die Briefwahl müssen Wahlberechtigte bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich (formlos) oder mündlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig gestellt wer-

den. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigung muss nicht abgewartet werden. Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden – in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen sogar bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann, da der Stimmzettel Bestandteil dieser Unterlagen ist, erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie nach dem Druck der Stimmzettel erfolgen.

Briefwähler/-innen erhalten auf Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein, der von dem/der mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des/der beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) sowie
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder näher erläutert.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides statt, dass der Stimmzettel von der bzw. dem Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle zu senden oder dort abzugeben. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18:00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

1.8 Wahlgane und Wahlvorbereitung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlgane zuständig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind Wahlgane:

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- eine Landeswahlleitung und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- eine Kreiswahlleitung und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein/eine Wahlvorsteher/-in und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein/-e Wahlvorsteher/-in und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses⁵. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleitung.

Der Großteil der Vorbereitungsarbeiten für eine Bundestagswahl liegt bei den Gemeinden. Diese stellen die Wählerverzeichnisse auf, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift enthalten sind. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der

⁵ Seit der Bundestagswahl 1980 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 war der 42. Tag vor der Wahl, also der 13. August 2017.

Die Wahlberechtigten hatten an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (also vom 4. bis einschließlich 8. September 2017) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Durch dieses Recht, auf das die Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung hinweisen, kann jede Bürgerin und jeder Bürger feststellen, ob sie oder er für eine Bundestagswahl als wahlberechtigt geführt wird. Gegen die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden.

Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis ist grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird auf Antrag oder von Amts wegen dann eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der bzw. dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Für alle Wahlberechtigten, besonders bei Verlegung oder Neubegründung einer Wohnung, waren die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Termine zu beachten.

Für Wahlberechtigte wichtige Termine bei der Bundestagswahl 2017

Frist		Gegenstand
Datum	... Tag vor der Wahl	
13. August 2017	42.	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Wahlberechtigten, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis (bei Umzügen innerhalb der Gemeinden erfolgt keine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks)
1. September 2017	21.	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none">• für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis• für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden
4. bis 8. September 2017	20. bis 16.	Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruchs wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhielten die Wahlberechtigten bis zum 3. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung, die Wahlbenachrichtigung. Auf dieser ist unter anderem ihr Familienname und die Vornamen, der Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer der oder des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis

eingetragen. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Vorstand im Wahlraum vorzulegen. Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen.

Sie stellen auch die Wählbarkeitsbescheinigung aus, die für jede/-n Wahlbewerber/-in eines Wahlvorschlags einzureichen ist. Diese bestätigt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber am Wahltag Deutsche/-r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und nicht nach § 15 Absatz 2 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außerdem haben die Gemeindebehörden für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, eine Wahlrechtsbescheinigung auszustellen. Diese ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und bestätigt, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlkreis oder Land wahlberechtigt ist.

Eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist eine der formellen Bedingungen, die Parteien, politische Vereinigungen, Wähler/-innengruppen und Einzelbewerber/-innen für die Zulassung ihrer Wahlvorschläge bei einer Bundestagswahl erfüllen müssen. Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, haben eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften mit ihren Landeslisten einzureichen (jeweils von einem Tausendstel der Wahlberechtigten des entsprechenden Landes bei der letzten Bundestagswahl, maximal jedoch 2 000 pro Land). Ebenso müssen Parteien, politische Vereinigungen, Wähler/-innengruppen und Einzelbewerber/-innen in den Wahlkreisen für ihre Kreiswahlvorschläge mindestens 200 Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Darüber hinaus bestimmen die Gemeindebehörden die Wahlräume und richten diese für den Wahltag ein. Bei der Bundestagswahl 2017 gab es insgesamt 71 884 Urnen- und 16 627 Briefwahlbezirke, wobei die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen sind, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Gemäß § 12 Bundeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner/-innen umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar werden könnte, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl die Gewinnung einer ausreichend großen Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahlräumen. Diese setzen sich jeweils aus dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin und seiner bzw. ihrer Stellvertretung sowie weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern zusammen. Hierfür werden etwa 650 000 Bürgerinnen und Bürger benötigt.

Zur Förderung der Gewinnung von Wahlhelferinnen und -helfern durch die Gemeindebehörden und zur anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wahlhelfer/-innen bei der Bundestagswahl hat das Bundesministerium des Innern zur Bundestagswahl 2017 das Erfrischungsgeld für alle Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhöht und zudem erstmals gestaffelt, um die herausgehobene Verantwortung der Vorsitzenden der Wahlvorstände zu würdigen.

Die wichtigsten Aufgaben und Termine der Wahlorgane enthält nachfolgende Übersicht.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Aufgaben und Termine der Wahlgorgane bei der Bundestagswahl 2017

Frist		Gegenstand
Datum	... Tag vor der Wahl	
a) Bundeswahlausschuss/Bundeswahlleiter		
19. Juni 2017, 18:00 Uhr	97.	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren
7. Juli 2017	79.	Letzter Tag für die Feststellung und Bekanntgabe, <ul style="list-style-type: none"> • welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind • welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren
3. August 2017	52.	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste
b) Kreis- und Landeswahlausschüsse/ Kreis- und Landeswahlleitungen		
17. Juli 2017, 18:00 Uhr	69.	Letzter Tag für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleitung und von Landeslisten bei der Landeswahlleitung
28. Juli 2017	58.	Fristablauf <ul style="list-style-type: none"> • für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags • für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die seine Gültigkeit nicht berühren Entscheidung über die Zulassung <ul style="list-style-type: none"> • der Kreiswahlvorschläge durch den jeweiligen Kreiswahlausschuss • der Landeslisten durch den jeweiligen Landeswahlausschuss
3. August 2017	52.	Letzter Tag für die Entscheidung der Landeswahlausschüsse über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags

Neben den Aufgaben der Wahlgorgane kommt es dem Bundesverfassungsgericht zu, über Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen gegen die Ablehnung der Anerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss zu entscheiden. Beschwerden können

binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl die letzte Entscheidungsinstanz, wenn eine Partei gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste oder eine Landeswahlleitung gegen die Zurückweisung bzw. Zulassung einer Landesliste durch den zuständigen Landeswahlausschuss Beschwerde einlegt. Die Entscheidungen müssen grundsätzlich spätestens am 52. Tag vor der Wahl (3. August 2017) getroffen sein.

Spätestens am 69. Tag vor der Wahl (17. Juli 2017) bis 18:00 Uhr sind den Kreiswahlleitungen die Kreiswahlvorschläge und den Landeswahlleitungen die Landeslistenvorschläge einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen ist es unter anderem, vorzuprüfen, ob

- die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber für ihre Kandidatur vorliegen,
- die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
- die Bewerberinnen und Bewerber von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt wurden,
- die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Zahl und der vorgeschriebenen Form eingereicht wurden und
- für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleitungen haben darauf hinzuwirken, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel beseitigt werden. Damit bereiten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 58. Tag vor der Wahl (28. Juli 2017) über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden haben.

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet der/die Wahlvorsteher/-in dieses auf schnellstem Weg (zum Beispiel telefonisch oder elektronisch) der Gemeindebehörde. Diese fasst die aus den Wahlbezirken eingegangenen Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet dieses der Kreiswahlleitung. Diese leitet das Wahlkreisergebnis wiederum an die Landeswahlleitung weiter, welche die Wahlkreisergebnisse und, nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes, das Landesergebnis ermittelt und dies dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt zuletzt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt.

1.9 Ergebnisfeststellung

Bei den sogenannten „Schnellmeldungen“ traf das erste Wahlergebnis aus dem hessischen Wahlkreis 167 (Waldeck) um 20:54 Uhr ein. Bis 24:00 Uhr lagen dem Bundeswahlleiter bereits die Ergebnisse von 238 Wahlkreisen vor. Der letzte Wahlkreis 76 (Berlin-Pankow) ging am 25. September 2017 um 3:40 Uhr ein. Das vorläufige Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag gab der Bundeswahlleiter kurz darauf um 5:25 Uhr bekannt.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Zu welcher Uhrzeit die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise eingingen und bis wann jeweils alle Wahlkreisergebnisse der Länder vorlagen, damit Landesergebnisse berechnet werden konnten, zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: Wahlkreise in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Schnellmeldung beim Bundeswahlleiter

Uhrzeit	Vorliegende Meldungen insgesamt	Eingang erste und letzte Ergebnisse der Wahlkreise	Landesergebnis (mit Nummer des letzten Wahlkreises)
24. September 2017			
20:54	1	167 Waldeck	
20:58	2	240 Kulmbach	
21:02	3	227 Deggendorf	
21:04	4	230 Rottal-Inn	
21:06	5	226 Weilheim	
21:21	7	210 Pirmasens 248 Bad Kissingen	
21:25	8	144 Unna I	
21:29	9	225 Traunstein	
21:31	12	124 Steinfurt I – Borken I 229 Passau 284 Offenburg	
21:34 – 21:45	22		
21:46 – 22:00	42		
22:01 – 22:15	61		
22:16 – 22:30	83		
22:31 – 22:45	110		
22:46 – 23:00	129		
23:01 – 23:15	167		Saarland (299)
23:16 – 23:30	195		
23:31 – 23:45	222		Rheinland-Pfalz (211)
23:46 – 24:00	238		Hamburg (18), Baden-Württemberg (260)
25. September 2017			
00:01 – 00:15	252		Bayern (236), Niedersachsen (26) Thüringen (192)
00:16 – 00:30	259		
00:31 – 00:45	266		
00:46 – 01:00	274		Schleswig-Holstein (11), Brandenburg (63)
01:01 – 01:30	281		Mecklenburg-Vorpommern (14)
01:31 – 02:00	283		Sachsen (155)
02:01 – 02:30	288		Bremen (55), Sachsen-Anhalt (66)
02:31 – 03:00	297		Nordrhein-Westfalen (116), Hessen (186)
03:31	298	75 Berlin-Mitte	
03:40	299	76 Berlin-Pankow	
03:54			Berlin (76)

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlprotokolle durch die jeweilige Wahlleitung.

Die Kreiswahlausschüsse sind berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (§ 76 Bundeswahlordnung). Weiterhin dürfen die Landeswahlausschüsse rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse vornehmen (§ 77 Bundeswahlordnung). Der Bundeswahlausschuss hat seit der Bundestagswahl 1987 die Befugnis, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen (§ 78 Bundeswahlordnung).

Die Kreiswahlausschüsse stellten für die 299 Wahlkreise in der Zeit vom 26. September bis 4. Oktober 2017 die endgültigen Wahlergebnisse fest (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Sitzungstage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl 2017 durch die Kreiswahlausschüsse

Land	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Kreiswahlausschüsse am ...					
	26.9.	27.9.	28.9.	29.9.	2.10.	4.10.
	2.	3.	4.	5.	8.	10.
Tag nach der Wahl						
für ... Wahlkreise						
Schleswig-Holstein	–	–	4	7	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	1	2	3	–	–
Hamburg	–	–	–	6	–	–
Niedersachsen	–	3	23	4	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	2
Brandenburg	–	1	5	4	–	–
Sachsen-Anhalt	–	1	4	4	–	–
Berlin	–	–	1	1	10	–
Nordrhein-Westfalen	1	14	27	22	–	–
Sachsen	–	–	14	2	–	–
Hessen	–	2	2	18	–	–
Thüringen	–	–	3	5	–	–
Rheinland-Pfalz	–	1	10	4	–	–
Bayern	2	27	15	2	–	–
Baden-Württemberg	2	3	19	14	–	–
Saarland	–	–	1	3	–	–
Deutschland	5	53	130	99	10	2

Die Landeswahlausschüsse stellen die Zweitstimmenergebnisse für das jeweilige Land fest. In Hamburg fand diese Sitzung am 4., in Niedersachsen und dem Saarland am 5. Oktober 2017 statt. 13 Landeswahlausschüsse tagten am 6. Oktober 2017.

Gemäß § 8 Absatz 2 Bundeswahlgesetz kann für mehrere benachbarte Wahlkreise eine gemeinsame Kreiswahlleitung und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden. Die Anordnung hierzu trifft die Landeswahlleitung. Diese Vorschrift fand bei den in der folgenden Tabelle 6 aufgeführten Wahlkreisen Anwendung.

1 Rechtsgrundlagen und Ergebnisfeststellung

Tabelle 6: Wahlkreise mit gemeinsamer Kreiswahlleitung

Lfd. Nr.	Gemeinsame Kreiswahlleitung Nummern und Namen der Wahlkreise	Lfd. Nr.	Gemeinsame Kreiswahlleitung Nummern und Namen der Wahlkreise
1	41 Stadt Hannover I 42 Stadt Hannover II	15	152 Leipzig I 153 Leipzig II
2	43 Hannover-Land I 47 Hannover-Land II	16	159 Dresden I 160 Dresden II – Bautzen II
3	54 Bremen I 55 Bremen II – Bremerhaven	17	163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgs- kreis II
4	93 Köln I 94 Köln II 95 Köln III	18	164 Erzgebirgskreis I 175 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten
5	97 Rhein-Sieg-Kreis I 98 Rhein-Sieg-Kreis II	19	180 Hanau 182 Frankfurt am Main I 183 Frankfurt am Main II
6	102 Wuppertal I 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II	20	217 München-Nord 218 München-Ost 219 München-Süd 220 München-West/Mitte
7	104 Mettmann I 105 Mettmann II	21	244 Nürnberg-Nord 245 Nürnberg-Süd
8	106 Düsseldorf I 107 Düsseldorf II	22	258 Stuttgart I 259 Stuttgart II
9	110 Krefeld I – Neuss II 114 Krefeld II – Wesel II	23	261 Esslingen 262 Nürtingen
10	115 Duisburg I 116 Duisburg II	24	265 Ludwigsburg 266 Neckar-Zaber
11	119 Essen II 120 Essen III	25	269 Backnang – Schwäbisch Gmünd 270 Aalen – Heidenheim
12	121 Recklinghausen I 122 Recklinghausen II	26	272 Karlsruhe-Land 278 Bruchsal – Schwetzingen
13	124 Steinfurt I – Borken I 128 Steinfurt III		
14	142 Dortmund I 143 Dortmund II		

Der Bundeswahlausschuss stellte das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet in seiner 3. Sitzung am 12. Oktober 2017 fest. Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler/-innen und der abgegebenen Stimmen in Bund und Ländern stellt er auch die Namen der Bewerber/-innen fest, die über die Landeslisten gewählt sind.

Die von den Wahlausschüssen festgestellten und von den Kreiswahlleitungen, Landeswahlleitungen und dem Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gemachten Ergebnisse können noch im Wahlprüfungsverfahren geändert werden. Eine Wahlprüfung wird nur auf Einspruch durchgeführt und obliegt dem Deutschen Bundestag (Artikel 41 Grundgesetz). Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz. Ein Einspruch muss beim Deutschen Bundestag binnen zwei Monaten nach dem Wahltag schriftlich eingegangen sein.

Einspruch kann jede/-r Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Bundeswahlleiter, die Landeswahlleitungen und der Präsident des Deutschen Bundestages einlegen. Gemäß § 81 Absatz 1 Bundeswahlordnung sind der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitungen dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

2 Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung

Für die Bundestagswahl 2017 waren knapp 61,7 Millionen Personen wahlberechtigt. Die Zahl der Wählerinnen und Wähler betrug 47,0 Millionen. Daraus ergab sich eine Wahlbeteiligung von 76,2 %. Sie lag damit um 4,6 Prozentpunkte über der von 2013 und um 5,4 Prozentpunkte über der von 2009. In sieben Ländern lag die Wahlbeteiligung über dem Bundesdurchschnitt, und zwar in Baden-Württemberg mit 78,3 %, Bayern mit 78,1 %, Rheinland-Pfalz mit 77,7 %, Hessen mit 77,0 %, im Saarland mit 76,6 %, in Niedersachsen mit 76,4 % sowie in Schleswig-Holstein mit 76,3 %. In den übrigen Ländern betrug sie zwischen 76,0 % und 68,1 %. Die niedrigste Wahlbeteiligung war, wie schon 2013, in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen. In allen neuen Ländern lag die Wahlbeteiligung, wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen, unter dem Bundesdurchschnitt (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen nach Ländern seit 2005
in %

Land	Wahlbeteiligung			
	2017	2013	2009	2005
Baden-Württemberg	78,3	74,3	72,4	78,7
Bayern	78,1	70,0	71,6	77,9
Berlin	75,6	72,5	70,9	77,4
Brandenburg	73,7	68,4	67,0	74,9
Bremen	70,8	68,8	70,3	75,5
Hamburg	76,0	70,3	71,3	77,5
Hessen	77,0	73,2	73,8	78,7
Mecklenburg-Vorpommern	70,9	65,3	63,0	71,2
Niedersachsen	76,4	73,4	73,3	79,4
Nordrhein-Westfalen	75,4	72,5	71,4	78,3
Rheinland-Pfalz	77,7	72,8	72,0	78,7
Saarland	76,6	72,5	73,7	79,4
Sachsen	75,4	69,5	65,0	75,7
Sachsen-Anhalt	68,1	62,1	60,5	71,0
Schleswig-Holstein	76,3	73,1	73,6	79,1
Thüringen	74,3	68,2	65,2	75,5
Deutschland	76,2	71,5	70,8	77,7

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch sogenannte Auslandsdeutsche wahlberechtigt⁶. Da sie jedoch nicht mehr über einen Wohnsitz im Inland verfügen und daher nicht automatisch auf der Grundlage der Melderegister in das Wählerverzeichnis der Wohngemeinde eingetragen werden, müssen Auslandsdeutsche einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Im überwiegenden Teil der Fälle ist der Antrag an die deutsche Gemeinde zu richten, in der die oder der Auslandsdeutsche zuletzt gewohnt hat. Nach Antragstellung prüft die Gemeinde das Vorliegen der für die Wahlberechtigung erforderlichen Voraussetzungen und übersendet sodann die Briefwahlunterlagen.

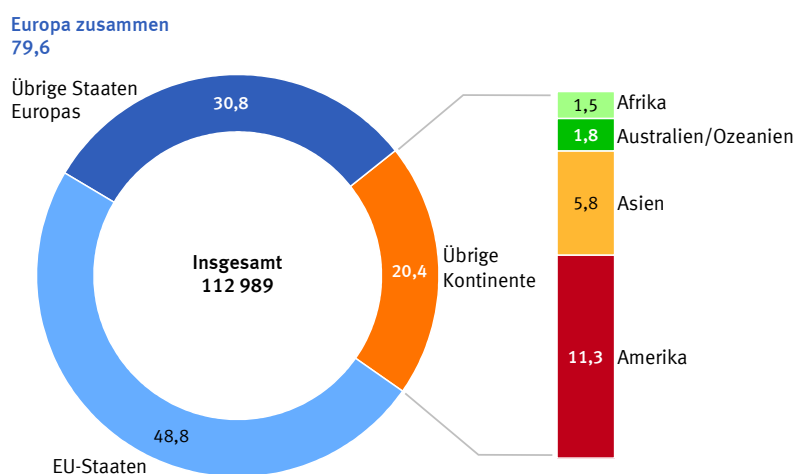
⁶ Zu den gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelnen siehe Gisart, B.: „Grundlagen und Daten der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017“ in *Wirtschaft und Statistik*, 4/2017, S. 44 ff., hier: S. 52 f.

2 Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung

Zur Bundestagswahl 2017 waren 112 989 Anträge von Auslandsdeutschen zu verzeichnen. Aus den Staaten der Europäischen Union wurden 55 191 und aus den übrigen Europaratsstaaten 34 696 Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gestellt; aus den restlichen Staaten Europas haben lediglich 64 Deutsche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus den Ländern Afrikas haben 1 644, aus denen Amerikas 12 735, aus denen Asiens 6 550 und aus denen Ozeaniens und Australiens 2 073 Deutsche entsprechende Anträge gestellt (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1

Im Wählerverzeichnis eingetragene Deutsche im Ausland bei der Bundestagswahl 2017
nach Kontinenten in %



Der Bundeswahlleiter

Die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen seit 1949 hat sich im Verlauf folgendermaßen entwickelt:

Bundestagswahl am ...	Wahlbeteiligung in %	Bundestagswahl am ...	Wahlbeteiligung in %
24.09.2017	76,2	05.10.1980	88,6
22.09.2013	71,5	03.10.1976	90,7
27.09.2009	70,8	19.11.1972	91,1
18.09.2005	77,7	28.09.1969	86,7
22.09.2002	79,1	19.09.1965	86,8
27.09.1998	82,2	17.09.1961	87,7
16.10.1994	79,0	15.09.1957	87,8
02.12.1990	77,8	06.09.1953	86,0
25.01.1987	84,3	14.08.1949	78,5
06.03.1983	89,1		

Der Wahlkreis mit der höchsten Zahl von Wahlberechtigten war bei der Bundestagswahl 2017 der bayrische Wahlkreis 243 (Fürth) mit 255 491 Wahlberechtigten; derjenige mit der niedrigsten Zahl von Wahlberechtigten war ebenfalls in Bayern zu finden – es handelte sich mit 159 654 Wahlberechtigten um Wahlkreis 238 (Coburg) (siehe Tabelle 8).

2 Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung

Tabelle 8: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und geringsten Zahl von Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 2017

Num- mer	Höchste Zahl von Wahlberechtigten			Num- mer	Niedrigste Zahl von Wahlberechtigten		
	Wahlkreis	Land	Anzahl		Wahlkreis	Land	Anzahl
243	Fürth	BY	255 491	238	Coburg	BY	159 654
233	Regensburg	BY	252 916	116	Duisburg II	NW	160 204
54	Bremen I	HB	252 496	105	Mettmann II	NW	163 229
228	Landshut	BY	249 836	119	Essen II	NW	163 326
137	Paderborn – Güters- loh III	NW	249 359	151	Nordsachsen	SN	163 916
205	Mainz	RP	248 996	237	Bayreuth	BY	163 934
91	Rhein-Erft-Kreis I	NW	248 982	202	Bitburg	RP	164 480
253	Augsburg-Land	BY	248 812	286	Schwarzwald-Baar	BW	165 041
62	Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald- Lausitz I	BB	248 708	223	Bad Tölz-Wolfratshau- sen – Miesbach	BY	165 527
257	Ostallgäu	BY	247 539	66	Altmark	ST	165 625

Die Wahlbeteiligung stieg gegenüber der Bundestagswahl 2013 um 4,6 Prozentpunkte. Die Entwicklung der Wahlbeteiligung wird auch bei der Betrachtung der Wahlkreise deutlich, wie aus Tabelle 9 hervorgeht. Seit 2005 gab es bei der Bundestagswahl 2017 erstmals wieder Wahlkreise mit einer Wahlbeteiligung von mehr als 80 %. 153 Wahlkreise lagen mit ihrer Wahlbeteiligung über dem Bundesschnitt von 76,2 %, 146 lagen unter dieser Marke.

Tabelle 9: Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen bei den Bundestagswahlen seit 2002

Wahlbeteiligung von ... bis unter ... %	Zahl der Wahlkreise nach Wahlbeteiligung				
	2017	2013	2009	2005	2002
< 56	–	–	–	–	–
56 – 58	–	–	1	–	–
58 – 60	–	2	4	–	–
60 – 62	–	3	7	–	–
62 – 64	–	10	15	–	–
64 – 66	2	16	24	–	1
66 – 68	5	16	17	–	1
68 – 70	11	40	31	3	9
70 – 72	10	66	61	16	10
72 – 74	41	66	75	19	17
74 – 76	68	50	40	36	26
76 – 78	78	21	20	78	20
78 – 80	49	9	4	86	53
80 – 82	26	–	–	49	104
82 – 84	9	–	–	12	46
84 – 86	–	–	–	–	11
86 – 88	–	–	–	–	1
≥ 88	–	–	–	–	–
Insgesamt	299	299	299	299	299

2 Wahlberechtigte, Wähler/-innen und Wahlbeteiligung

Die Wahlkreise mit der höchsten und der niedrigsten Wahlbeteiligung enthält Tabelle 10. Fünf der zehn Wahlkreise mit der höchsten Wahlbeteiligung liegen in Bayern, zwei in Baden-Württemberg, zwei in Nordrhein-Westfalen sowie einer in Hamburg. Fünf der zehn Wahlkreise mit der niedrigsten Wahlbeteiligung liegen in Sachsen-Anhalt, drei in Nordrhein-Westfalen sowie je einer in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 10: Die zehn Wahlkreise mit der höchsten und der geringsten Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2017

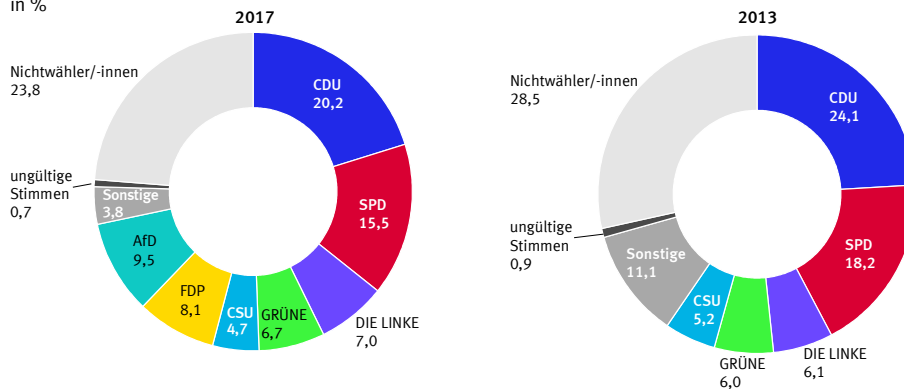
Nummer	Höchste Zahl der Wahlbeteiligung			Nummer	Niedrigste Zahl der Wahlbeteiligung		
	Wahlkreis	Land	Wahlbeteiligung in %		Wahlkreis	Land	Wahlbeteiligung in %
221	München-Land	BY	83,9	116	Duisburg II	NW	64,7
224	Starnberg – Landsberg am Lech	BY	82,9	71	Anhalt	ST	65,9
258	Stuttgart I	BW	82,7	68	Harz	ST	66,6
213	Erding – Ebersberg	BY	82,4	55	Bremen II – Bremerhaven	HB	66,7
21	Hamburg-Nord	HH	82,3	66	Altmark	ST	67,1
129	Münster	NW	82,3	119	Essen II	NW	67,6
274	Heidelberg	BW	82,2	74	Mansfeld	ST	67,7
215	Fürstfeldbruck	BY	82,2	17	Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III	MV	68,0
94	Köln II	NW	82,2	123	Gelsenkirchen	NW	68,2
242	Erlangen	BY	81,9	67	Börde – Jerichower Land	ST	68,2

Das amtliche Ergebnis zeigt, dass sich im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-West mehr Wahlberechtigte an der Wahl beteiligten (76,8 %) als in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost (73,2 %). Der Abstand, der bei der Bundestagswahl 2013 noch 4,8 Prozentpunkte und 2009 sogar 7,5 Prozentpunkte betrug, fiel somit erneut auf nunmehr noch 3,6 Prozentpunkte.

Der Anteil der Nichtwähler/-innen an den Wahlberechtigten ist gegenüber 2013 von 28,5 % auf 23,8 % gesunken. Er lag um 3,7 Prozentpunkte über dem Anteil der Zweitstimmen, die die CDU mit 20,2 % als stärkste Partei erhielt (siehe Schaubild 2). 14,7 Millionen Wahlberechtigte haben auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet.

Schaubild 2

Ausschöpfungsquoten der Zweitstimmen der im jeweiligen Bundestag vertretenen Parteien und Anteil der Nichtwähler/-innen bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013 in %



Der Bundeswahlleiter

3 Ungültige Stimmen

Gemäß § 39 Bundeswahlgesetz sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Im dritten Fall ist nur die Erststimme ungültig, sofern der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, aber im selben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen. Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, gelten beide Stimmen als ungültig. Diese Fälle können nur bei der Briefwahl vorkommen, da bei der Urnenwahl keine Umschläge verwendet werden.

Bei der Bundestagswahl 2017 waren 586 726 Erststimmen (1,2 % der abgegebenen Stimmen) und 460 849 Zweitstimmen (1,0 % der abgegebenen Stimmen) ungültig. Die Zahlen sind somit weiterhin auf niedrigem Niveau konstant (siehe Tabelle 11 und Schaubild 3).

Tabelle 11: Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953

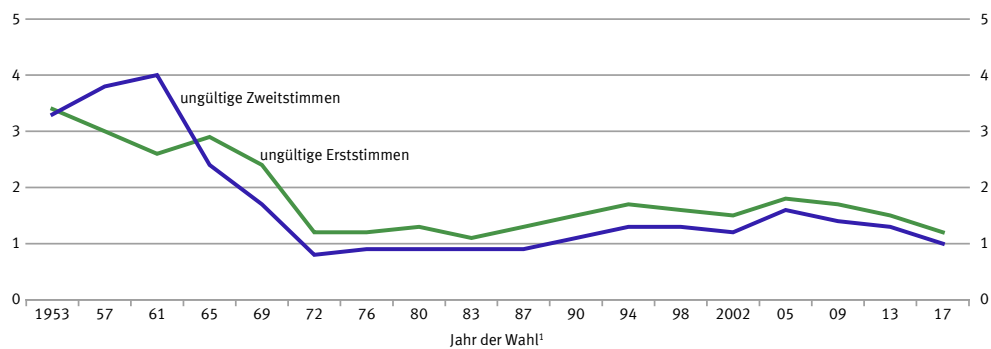
Wahljahr ¹	Ungültige Stimmen			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2017	586 726	1,2	460 849	1,0
2013	684 883	1,5	583 069	1,3
2009	757 575	1,7	634 385	1,4
2005	850 072	1,8	756 146	1,6
2002	741 037	1,5	586 281	1,2
1998	780 507	1,6	638 575	1,3
1994	788 643	1,7	632 825	1,3
1990	720 990	1,5	540 143	1,1
1987	482 481	1,3	357 975	0,9
1983	434 176	1,1	338 841	0,9
1980	485 645	1,3	353 195	0,9
1976	470 109	1,2	343 253	0,9
1972	457 810	1,2	301 839	0,8
1969	809 548	2,4	557 040	1,7
1965	979 158	2,9	795 765	2,4
1961	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1957	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1953 ²	959 790	3,4	928 278	3,3

1 Ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Ohne das Saarland.

3 Ungültige Stimmen

Schaubild 3
Ungültige Stimmabgabe der Wähler/-innen seit 1953
in %



¹ 1953: Ohne Saarland. Ab 1990: Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.
Der Bundeswahlleiter

Während noch bei der Bundestagswahl 2013 mehrere Länder einen Anteil ungültiger Erst- und Zweitstimmen von über 2 % aufwiesen, wird dieser Wert bei der Bundestagswahl 2017 in keinem Land und weder bei den Erst- noch den Zweitstimmen mehr erreicht. Mit 1,8 % liegt der Wert der ungültig abgegebenen Erststimmen in Sachsen-Anhalt am höchsten, es folgen das Saarland und Rheinland-Pfalz mit je 1,7 %.

Bei den ungültig abgegebenen Zweitstimmen hat als einziges der 16 Länder das Saarland mit 1,7 % einen Wert von über 1,5 % zu verzeichnen.

Sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen gaben die Wählerinnen und Wähler in Bayern am seltensten eine ungültige Stimme ab – die Werte liegen hier bei 0,9 % bzw. 0,6 %.

4 Gültige Erststimmen

4.1 Parteien⁷

Bei der Bundestagswahl 2017 wurden insgesamt 46 389 615 gültige Erststimmen (2013: 43 625 042) abgegeben. Diese entscheiden darüber, welche Wahlkreisabgeordneten in den Deutschen Bundestag einziehen. Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Erststimmen erhält (relative Mehrheit). Verglichen mit dem Ergebnis der Bundestagswahl 2013 haben die CDU 7,0, die SPD 4,8 und die CSU 1,1 Prozentpunkte verloren. Unter den im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gewannen DIE LINKE 0,3, die GRÜNEN 0,7 und die FDP 4,6 Prozentpunkte hinzu. Die AfD erzielte sogar ein um 9,6 Prozentpunkte höheres Erststimmenergebnis als 2013.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse fällt auf, dass die SPD in den Wahlkreisen des früheren Bundesgebietes mit 26,6 % einen um 11,1 Prozentpunkte höheren Erststimmenanteil erzielte als in den Wahlkreisen der neuen Länder und Berlin-Ost (15,5 %). Hingegen verzeichnet DIE LINKE in den neuen Ländern und Berlin-Ost mit 19,3 % einen deutlich höheren Erststimmenanteil als im früheren Bundesgebiet, wo sie nur 6,3 % erzielte. Weitere Einzelheiten zum Vergleich der neuen und alten Bundesländer sind Tabelle 23 in Kapitel 6 zu entnehmen.

Wie Tabelle 12 zeigt, erzielte die CDU 1 583 095 mehr Erst- als Zweitstimmen (+ 3,5 Prozentpunkte). Auch die SPD hat – ähnlich wie bei früheren Wahlen – bei der Bundestagswahl 2017 mehr Erst- als Zweitstimmen erhalten (+ 1 889 850 Stimmen). Ihr Erststimmenanteil von 24,6 % lag um 4,1 Prozentpunkte über ihrem Zweitstimmenanteil. Die CSU gewann 385 799 mehr Erst- als Zweitstimmen (+ 0,8 Prozentpunkte).

Viele Anhänger der weiteren Parteien dürften ihre Erststimme nicht der/dem Wahlkreis-kandidatin bzw. -kandidaten „ihrer“ Partei, sondern einem/einer „aussichtsreichen“ Wahlkreisbewerber/-in gegeben haben. Entsprechend erhielten die anderen Parteien mehr Zweit- als Erststimmen: DIE LINKE erhielt 330 633 weniger Erst- als Zweitstimmen, bei den GRÜNEN waren es 440 478 (– 0,7 bzw. – 0,9 Prozentpunkte). Auf die FDP entfielen 1 750 211 weniger Erst- als Zweitstimmen, die AfD verzeichnete 560 616 Erststimmen weniger als sie Zweitstimmen erhielt (– 3,7 bzw. – 1,2 Prozentpunkte).

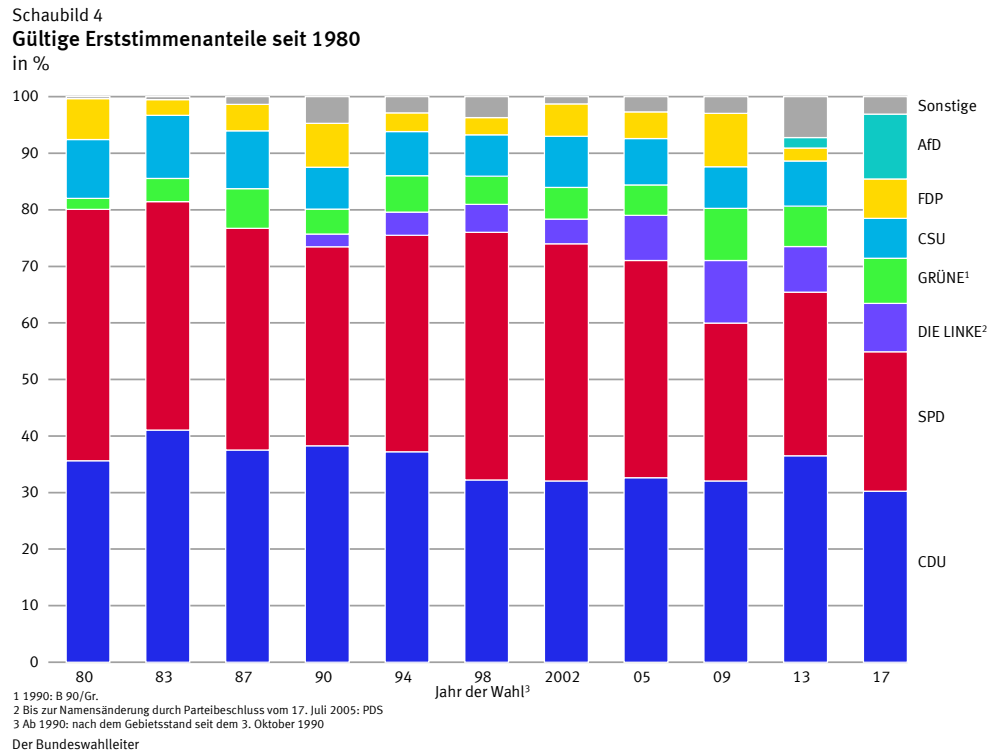
Tabelle 12: Differenz zwischen Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei der Bundestagswahl 2017

Partei	Erststimmen		Zweitstimmen		Differenz Erst- zu Zweitstimmen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	Prozentpunkte
CDU	14 030 751	30,2	12 447 656	26,8	+ 1 583 095	+ 3,5
SPD	11 429 231	24,6	9 539 381	20,5	+ 1 889 850	+ 4,1
DIE LINKE	3 966 637	8,6	4 297 270	9,2	– 330 633	– 0,7
GRÜNE	3 717 922	8,0	4 158 400	8,9	– 440 478	– 0,9
CSU	3 255 487	7,0	2 869 688	6,2	+ 385 799	+ 0,8
FDP	3 249 238	7,0	4 999 449	10,7	– 1 750 211	– 3,7
AfD	5 317 499	11,5	5 878 115	12,6	– 560 616	– 1,2
Sonstige	1 422 850	3,1	2 325 533	5,0	– 902 683	– 1,9
Insgesamt	46 389 615	100	46 515 492	100	+ 125 877	X

⁷ Die Reihenfolge der Parteien im Text und in den Tabellen richtet sich nach ihrer Reihenfolge in der Veröffentlichung des Bundeswahlleiters (Herausgeber): „Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“, Wiesbaden 2017.

4 Gültige Erststimmen

Die Verteilung der gültigen Erststimmenanteile bei den Bundestagswahlen seit 1980 zeigt Schaubild 4.



4.2 Im Wahlkreis Gewählte

Bei den Bundestagswahlen vor der deutschen Vereinigung hatten – von Sonderfällen abgesehen – nur Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten der SPD, CDU und CSU Aussichten, Wahlkreismandate zu gewinnen. Bei der Bundestagswahl 1990 konnten dann FDP und PDS in je einem Wahlkreis das Direktmandat erringen.

Wie bereits 1994 erhielt auch bei der Bundestagswahl 1998 – außer SPD, CDU und CSU – die PDS vier Direktmandate. 2002 konnte sie nur noch zwei Direktmandate erringen, 2005 als DIE LINKE⁸ wiederum drei. Bei der Bundestagswahl 2009 errang DIE LINKE neben den bisherigen drei Wahlkreisen weitere 13 Direktmandate, alle übergegangen von der SPD. Bei der Bundestagswahl 2013 musste sie zwölf Direktmandate an die CDU abgeben. Gewinnen konnte sie vier Wahlkreise, die sie bereits 2009 erhalten hatte: 76 (Berlin-Pankow), 84 (Berlin-Treptow-Köpenick), 85 (Berlin-Marzahn-Hellersdorf) und 86 (Berlin-Lichtenberg). Bei der Bundestagswahl 2017 erreichte DIE LINKE, neben den vier bekannten Berliner Wahlkreisen, mit dem Gewinn des Wahlkreises 153 (Leipzig II), nun fünf Direktmandate. Abgeben musste den Wahlkreis die CDU.

Abgeben musste die CDU außerdem drei Wahlkreise an die AfD. Mit Erststimmenanteilen von jeweils mehr als 30 % konnte die AfD die Wahlkreise 156 (Bautzen I), 157 (Görlitz) sowie 158 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) für sich gewinnen.

Wie bereits seit der Bundestagswahl 2002 konnten die GRÜNEN auch 2017 wieder den Wahlkreis Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost (Wahlkreis 83) für sich gewinnen.

8 Bis 17. Juli 2005: PDS.

Die CDU gewann 185 Wahlkreise, auf die SPD entfielen 59 und auf die CSU 46 Wahlkreissitze. DIE LINKE erreichte fünf Wahlkreissitze, die GRÜNEN einen und die AfD erlangte drei Wahlkreissitze (siehe Tabelle 13 und Schaubild 5).

Tabelle 13: Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen seit 1949 nach Parteizugehörigkeit der Gewählten

Wahljahr ¹	Wahlkreissitze insgesamt	Davon nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten						
		CDU	SPD	FDP	DIE LINKE ²	GRÜNE	CSU	Sonstige
2017	299	185	59	–	5	1	46	3 ³
2013	299	191	58	–	4	1	45	–
2009	299	173	64	–	16	1	45	–
2005	299	106	145	–	3	1	44	–
2002	299	82	171	–	2	1	43	–
1998	328	74	212	–	4	–	38	–
1994	328	177	103	–	4	–	44	–
1990	328	192	91	1	1	–	43	–
1987	248	124	79	–	–	–	45	–
1983	248	136	68	–	–	–	44	–
1980	248	81	127	–	–	–	40	–
1976	248	94	114	–	–	–	40	–
1972	248	65	152	–	–	–	31	–
1969	248	87	127	–	–	–	34	–
1965	248	118	94	–	–	–	36	–
1961	247	114	91	–	–	–	42	–
1957	247	147	46	1	–	–	47	6 ⁴
1953	242	130	45	14	–	–	42	11 ⁵
1949	242	91	96	12	–	–	24	19 ⁶

1 1949 und 1953 ohne das Saarland; ab 1990 nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2 Bis 17. Juli 2005: PDS.

3 AfD.

4 DP.

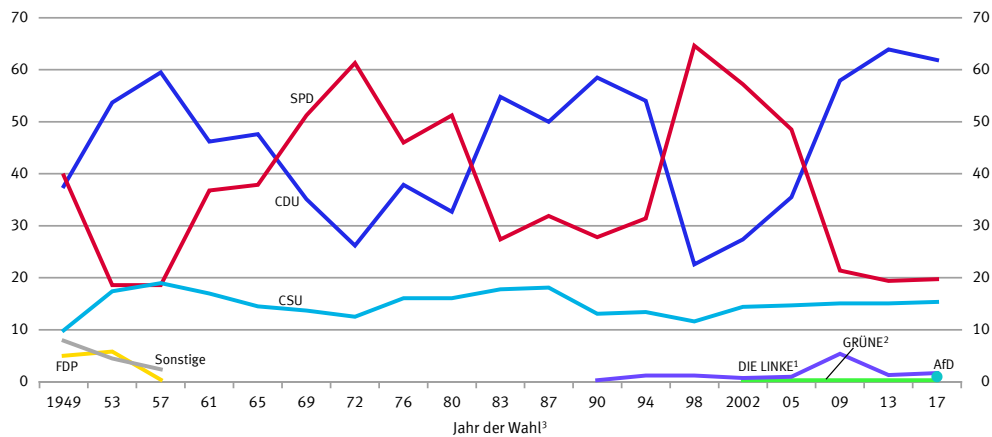
5 Davon DP: 10, Zentrum: 1.

6 Davon BP: 11, DP: 5, Wählerinnen-/Wählergruppen: 3.

Schaubild 5

Anteile der Wahlkreissitze nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949

in %



1 Bis 17. Juli 2005: PDS.

2 1990 B90/Gr.

3 Ab 1990: Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Der Bundeswahlleiter

4 Gültige Erststimmen

Wie aus Tabelle 14 ersichtlich ist, erreichte die CDU fünf ihrer zehn besten Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen, drei in Niedersachsen sowie jeweils eins in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Die SPD konnte fünf ihrer zehn besten Ergebnisse in Niedersachsen erzielen, vier in Nordrhein-Westfalen und eins in Hessen.

Fünf der besten zehn Wahlkreisergebnisse der DIE LINKE stammen aus Berlin. Die GRÜNEN konnten die auf sie entfallenden Erststimmen vor allem in Baden-Württemberg gewinnen: sechs der zehn besten Wahlkreise sind dort zu finden.

Die FDP verzeichnet ihre besten Ergebnisse insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (jeweils drei der besten zehn Wahlkreise).

Am stärksten konzentrieren sich die erfolgreichsten Wahlkreise der AfD auf ein Land: Neun ihrer zehn besten Wahlkreisergebnisse erzielte sie in Sachsen sowie ein weiteres in Thüringen.

Tabelle 14: Die zehn Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD

Wahlkreis		Land	Erststimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Erststimmenanteil für die CDU			
32	Cloppenburg – Vechta	NI	57,7
31	Mittelems	NI	53,6
137	Paderborn – Gütersloh III	NW	53,3
126	Borken II	NW	52,3
127	Coesfeld – Steinfurt II	NW	51,6
124	Steinfurt I – Borken I	NW	51,3
202	Bitburg	RP	51,2
25	Unterems	NI	50,0
284	Offenburg	BW	48,1
147	Hochsauerlandkreis	NW	48,0
Höchster Erststimmenanteil für die SPD			
24	Aurich – Emden	NI	49,6
49	Salzgitter – Wolfenbüttel	NI	42,8
141	Herne – Bochum II	NW	41,9
35	Rotenburg I – Heidekreis	NI	41,2
169	Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg	HE	41,2
122	Recklinghausen II	NW	41,1
26	Friesland – Wilhelmshaven – Wittmund	NI	39,7
138	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	NW	39,2
46	Hameln-Pyrmont – Holzminden	NI	39,1
144	Unna I	NW	38,8
Höchster Erststimmenanteil für DIE LINKE			
84	Berlin-Treptow-Köpenick	BE	39,9
86	Berlin-Lichtenberg	BE	34,8
85	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	BE	34,2
76	Berlin-Pankow	BE	28,8
165	Zwickau	SN	25,7
153	Leipzig II	SN	25,3
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	24,9
14	Rostock – Landkreis Rostock II	MV	24,8
59	Märkisch-Oderland – Barnim II	BB	22,5
191	Jena – Sömmerda – Weimarer Land I	TH	21,4

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 14: Die zehn Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Erststimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD

Wahlkreis		Land	Erststimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Erststimmenanteil für die GRÜNEN			
258	Stuttgart I	BW	29,7
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	26,3
281	Freiburg	BW	25,7
294	Ravensburg	BW	20,2
290	Tübingen	BW	19,1
81	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	BE	18,9
75	Berlin-Mitte	BE	18,0
271	Karlsruhe-Stadt	BW	17,6
274	Heidelberg	BW	16,7
220	München-West/Mitte	BY	16,3
Höchster Erststimmenanteil für die CSU			
240	Kulmbach	BY	55,4
212	Altötting	BY	54,5
248	Bad Kissingen	BY	51,1
256	Oberallgäu	BY	50,4
225	Traunstein	BY	50,3
216	Ingolstadt	BY	49,5
257	Ostallgäu	BY	49,2
234	Schwandorf	BY	48,5
213	Erding – Ebersberg	BY	48,2
247	Aschaffenburg	BY	48,1
Höchster Erststimmenanteil für die FDP			
100	Rheinisch-Bergischer Kreis	NW	15,7
165	Zwickau	SN	13,4
264	Waiblingen	BW	13,4
106	Düsseldorf I	NW	12,8
260	Böblingen	BW	12,8
279	Pforzheim	BW	11,9
110	Krefeld I – Neuss II	NW	11,5
54	Bremen I	HB	11,2
3	Steinburg – Dithmarschen Süd	SH	11,0
181	Main-Taunus	HE	10,9
Höchster Erststimmenanteil für die AfD			
158	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	SN	37,4
156	Bautzen I	SN	33,2
157	Görlitz	SN	32,4
161	Mittelsachsen	SN	31,5
155	Meißen	SN	31,0
164	Erzgebirgskreis I	SN	30,2
154	Leipzig-Land	SN	28,7
194	Gera – Greiz – Altenburger Land	TH	27,3
151	Nordsachsen	SN	26,8
163	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	SN	26,6

4 Gültige Erststimmen

Wie Tabelle 15 zeigt, ging bei der Bundestagswahl 2017 in acht Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit von der SPD an die CDU sowie in neun Wahlkreisen von der CDU an die SPD über. Weiterhin gab die CDU im Vergleich zur Bundestagswahl 2013 einen Wahlkreis an DIE LINKE sowie drei Wahlkreise an die AfD ab.

Tabelle 15: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2017, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 2013 zu 2017 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Anteil 2017 in %, Differenz zu 2013 ¹ in Prozentpunkten								
		CDU		SPD		DIE LINKE		AfD		
Nummer	Name	2017	Diff. zu 2013	2017	Diff. zu 2013	2017	Diff. zu 2013	2017	Diff. zu 2013	
Übergang von der SPD an die CDU										
11	Lübeck	35,3	-1,2	33,9	-6,8	X	X	X	X	
40	Nienburg II – Schaumburg	40,6	-0,9	32,7	-11,9	X	X	X	X	
52	Goslar – Northeim – Osterode	39,8	-2,3	34,8	-7,6	X	X	X	X	
60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	31,8	-1,1	25,1	-8,2	X	X	X	X	
93	Köln I	31,6	-5,1	31,0	-6,0	X	X	X	X	
114	Krefeld II – Wesel II	37,0	-3,2	32,0	-9,5	X	X	X	X	
135	Lippe I	36,6	-3,6	32,1	-9,0	X	X	X	X	
186	Darmstadt	30,7	-5,2	29,7	-7,5	X	X	X	X	
Übergang von der CDU an die SPD										
35	Rotenburg I – Heidekreis	36,1	-8,7	41,2	+0,6	X	X	X	X	
48	Hildesheim	36,0	-6,3	37,2	-4,1	X	X	X	X	
51	Helmstedt – Wolfsburg	34,9	-9,8	38,0	-0,7	X	X	X	X	
61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II ²	24,9	-7,4	26,1	-6,2	X	X	X	X	
78	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	30,9	-8,3	32,1	-5,3	X	X	X	X	
88	Aachen II	36,5	-9,1	36,9	+1,2	X	X	X	X	
134	Minden-Lübbecke I	35,5	-10,8	37,4	-3,2	X	X	X	X	
167	Waldeck	33,6	-7,9	35,1	-6,2	X	X	X	X	
296	Saarbrücken	31,4	-5,5	32,1	-4,0	X	X	X	X	
Übergang von der CDU an DIE LINKE										
153	Leipzig II	24,6	-9,7	X	X	25,3	+0,5	X	X	
Übergang von der CDU an die AfD										
156	Bautzen I	30,6	-18,6	X	X	X	X	33,2	+33,2	
157	Görlitz	31,4	-18,2	X	X	X	X	32,4	+32,4	
158	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	28,8	-21,4	X	X	X	X	37,4	+37,4	

1 In der Abgrenzung der Wahlkreise zur Bundestagswahl 2013.

2 Der Übergang der Erststimmenmehrheit resultiert hier aus dem Neuzuschnitt: 2013 wäre dieser Wahlkreis in der Abgrenzung von 2017 von der SPD gewonnen worden.

Aus Tabelle 16 ist deutlich abzulesen, dass die Ergebnisse in den Wahlkreisen zunehmend knapp ausfallen. Wurden bei der Bundestagswahl 2013 noch 99 von 299 Wahlkreisen mit einer absoluten Mehrheit gewonnen, waren es 2017 nur noch 13.

Die CDU gewann acht ihrer 185 Wahlkreise mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 32 (Cloppenburg – Vechta) errang sie mit 57,7 % ihren höchsten Erststimmenanteil und auch das beste Erststimmenergebnis aller 299 Wahlkreise. 108 ihrer Wahlkreisgewin-

4 Gültige Erststimmen

ner/-innen konnten mit den Stimmen von weniger als 40 % der Wählerinnen und Wähler ihr Mandat gewinnen. Mit nur 24,6 % der gültigen Erststimmen siegte der CDU-Kandidat im Wahlkreis 159 (Dresden I). Insgesamt fielen 61,9 % aller Wahlkreise der CDU zu.

Von ihren 59 Wahlkreisen hat die SPD keinen mit absoluter Mehrheit gewonnen. Im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden) errang ihr Wahlkreisbewerber jedoch 49,6 % der gültigen Erststimmen und lag somit nur knapp unter 50 %. Im Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte) genügte zur Erringung des Wahlkreissitzes bereits 23,5 % der Erststimmen.

DIE LINKE erzielte ihr bestes Wahlkreisergebnis unter den fünf gewonnenen Wahlkreisen mit 39,9 % im Wahlkreis 84 (Berlin-Treptow-Köpenick). In dem neu hinzugewonnenen Wahlkreis 153 (Leipzig II) reichten dem Kandidaten 25,3 % der gültigen Erststimmen für das Wahlkreismandat.

Zum nunmehr fünften Mal in Folge konnten die GRÜNEN den Wahlkreis 83 (Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost) für sich gewinnen. Während der auf sie entfallene Anteil der Erststimmen im Wahlkreis jedoch bei der Bundestagswahl 2009 noch 46,7 % betrug, fiel er 2013 bereits um 6,8 Prozentpunkte auf 39,9 % und erreichte 2017 mit nur noch 26,3 % sogar einen um 13,6 Prozentpunkte gesunkenen Anteil.

Die CSU hat in Bayern alle 46 Wahlkreise gewonnen, davon 5 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 240 (Kulmbach) erreichte sie mit 55,4 % ihren höchsten Erststimmenanteil. Im Wahlkreis 244 (Nürnberg-Nord) errang die CSU mit 31,3 % das Direktmandat. Dies war ihr niedrigstes Ergebnis für einen Wahlkreisgewinn.

Die in den Wahlkreisen 156 bis 158 erfolgreiche AfD gewann die Wahlkreissitze mit Erststimmenanteilen von 32,4 % im Wahlkreis 157 (Görlitz), 33,2 % im Wahlkreis 156 (Bautzen I) und 37,4 % im Wahlkreis 158 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).

Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreissieger/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %				
		< 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
Insgesamt						
2017	299	179	107	13	–	–
2013	299	48	152	88	11	–
2009	299	130	138	28	3	–
2005	299	54	151	81	13	–
2002	299	26	168	74	29	2
1998	328	38	172	105	13	–
1994	328	17	194	99	18	–
1990	328	30	180	105	12	1
1987	248	–	130	87	30	1
1983	248	–	84	101	56	7
1980	248	–	93	112	40	3
1976	248	–	92	98	52	6
1972	248	–	42	147	55	4
1969	248	1	84	117	44	2
1965	248	2	101	100	37	8
1961	247	19	131	53	34	10
1957	247	26	89	68	48	16
1953	242	46	81	71	34	10
1949	242	154	60	19	6	3

4 Gültige Erststimmen

noch Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreissieger/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %				
		< 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
CDU						
2017	185	108	69	8	–	–
2013	191	30	98	61	2	–
2009	173	73	91	8	1	–
2005	106	22	63	20	1	–
2002	82	9	57	15	1	–
1998	74	11	56	6	1	–
1994	177	8	120	46	3	–
1990	192	12	120	56	3	1
1987	124	–	72	45	6	1
1983	136	–	43	66	25	2
1980	81	–	39	35	5	2
1976	94	–	32	43	17	2
1972	65	–	20	33	10	2
1969	87	1	28	38	18	2
1965	118	1	41	54	16	6
1961	114	13	50	28	16	7
1957	147	12	45	51	27	12
1953	130	17	37	39	27	10
1949	91	36	29	17	6	3
SPD						
2017	59	53	6	–	–	–
2013	58	14	42	2	–	–
2009	64	38	24	2	–	–
2005	145	32	74	38	1	–
2002	171	14	103	47	7	–
1998	212	25	105	72	10	–
1994	103	8	60	31	4	–
1990	91	13	52	25	1	–
1987	79	–	49	26	4	–
1983	68	–	36	27	5	–
1980	127	–	49	69	9	–
1976	114	–	56	47	11	–
1972	152	–	22	102	27	1
1969	127	–	52	64	11	–
1965	94	1	56	35	2	–
1961	91	6	74	11	–	–
1957	46	10	31	5	–	–
1953	45	21	23	1	–	–
1949	96	75	20	1	–	–

noch Tabelle 16: Stimmenmehrheiten der in den Wahlkreisen Gewählten seit 1949

Wahljahr ¹	Anzahl der Wahlkreise	Zahl der Wahlkreissieger/-innen mit einem Anteil der gültigen Erststimmen von ... bis unter ... %				
		< 40	40 – 50	50 – 60	60 – 70	≥ 70
CSU						
2017	46	9	32	5	–	–
2013	45	1	10	25	9	–
2009	45	6	19	18	2	–
2005	44	–	10	23	11	–
2002	43	–	8	12	21	2
1998	38	–	9	27	2	–
1994	44	–	11	22	11	–
1990	43	3	8	24	8	–
1987	45	–	9	16	20	–
1983	44	–	5	8	26	5
1980	40	–	5	8	26	1
1976	40	–	4	8	24	4
1972	31	–	–	12	18	1
1969	34	–	4	15	15	–
1965	36	–	4	11	19	2
1961	42	–	7	14	18	3
1957	47	–	10	12	21	4
1953	42	1	13	21	7	–
1949	24	18	5	1	–	–
Sonstige und Parteilose						
2017	9	9 ²	–	–	–	–
2013	5	3 ³	2 ⁴	–	–	–
2009	17	13 ⁴	4 ⁵	–	–	–
2005	4 ⁵	–	4	–	–	–
2002	3 ⁶	3	–	–	–	–
1998	4 ⁷	2	2	–	–	–
1994	4 ⁷	1	3	–	–	–
1990	2 ⁸	2	–	–	–	–
1957	7	4	3	–	–	–
1953	25	7	8	10	–	–
1949	31	25	6	–	–	–

1 1949 und 1953 ohne das Saarland.

2 5 DIE LINKE, 1 GRÜNE, 3 AfD.

3 1 GRÜNE, 2 DIE LINKE.

4 DIE LINKE.

5 1 GRÜNE, 3 DIE LINKE.

6 1 GRÜNE, 2 PDS.

7 PDS.

8 1 FDP, 1 PDS.

Für den Übergang eines Wahlkreissitzes an eine andere Partei genügen oft wenige Stimmen. Bei der Bundestagswahl 2017 lag in vielen Wahlkreisen die Anzahl der Erststimmen des Wahlkreisgewinners bzw. der Wahlkreisgewinnerin von der Anzahl der/des erstunterlegenen Bewerbers/-in nicht weit auseinander (siehe Tabelle 17).

In 26 Wahlkreisen ist die Zahl der Erststimmen für die/den Wahlkreissieger/-in sogar nur um weniger als 2 Prozentpunkte größer als die Zahl der Erststimmen für den erstunterlegenen Kandidaten bzw. die erstunterlegene Kandidatin (siehe auch Tabelle 18).

4 Gültige Erststimmen

Von diesen knappen Wahlkreisen fielen acht an die CDU, 15 an die SPD sowie jeweils einer an DIE LINKE, die GRÜNEN und die AfD.

In weiteren 22 von der CDU, 15 von der SPD sowie einem von der AfD gewonnenen Wahlkreisen macht der Abstand bei den Erststimmen zwischen 2 und 5 Prozentpunkten aus. Dementsprechend würde in diesen insgesamt 64 Wahlkreisen schon eine Abwanderung von einem kleinen Teil der Wähler/-innen genügen, damit der Wahlkreis an eine andere Partei fiele.

Würde dies in allen Fällen zugunsten der CDU passieren, könnte sie 32 Wahlkreisabgeordnete mehr stellen; ein entsprechender Stimmenumschwung im Sinne der SPD brächte dieser 18 zusätzliche Wahlkreissitze ein. In drei dieser 64 Wahlkreise war DIE LINKE knapp unterlegen, in zwei die GRÜNEN. In neun Fällen könnte die AfD von einer schon geringen Abwanderung von Wähler/-innen profitieren.

Tabelle 17: Erststimmen für die Parteien 2017 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen

Abstand zwischen höchstem und zweithöchstem Ergebnis	Anzahl der Wahlkreise			
	insgesamt	CDU	SPD	CSU
Absolut von ... bis unter ... Stimmen				
< 1 000	4	2	2	–
1 000 – 2 000	11 ¹	4	5	–
2 000 – 5 000	31 ²	12	17	–
5 000 – 10 000	46	31	14	1
10 000 – 15 000	46 ³	28	15	2
15 000 – 20 000	26 ⁴	19	3	2
20 000 – 30 000	57 ⁵	50	2	4
30 000 – 40 000	37 ⁵	24	1	11
40 000 – 50 000	25	13	–	12
50 000 – 60 000	9	–	–	9
≥ 60 000	7	2	–	5
Insgesamt	299	185	59	46
Relativ von ... bis unter ... Prozentpunkte				
< 1	10 ⁵	4	5	–
1 – 2	16 ²	4	10	–
2 – 5	38 ³	22	15	–
5 – 10	77 ¹	50	21	4
10 – 15	41 ⁵	33	6	1
15 – 20	42 ⁵	36	1	4
20 – 30	54 ⁵	31	1	21
30 – 40	20	5	–	15
40 – 50	1	–	–	1
50 – 60	–	–	–	–
60 – 70	–	–	–	–
≥ 70	–	–	–	–
Insgesamt	299	185	59	46

1 Darunter 1 DIE LINKE, 1 AfD.

2 Darunter 1 GRÜNE, 1 AfD.

3 Darunter 1 AfD.

4 Darunter 2 DIE LINKE.

5 Darunter 1 DIE LINKE.

Tabelle 18: Die 26 Bundestagswahlkreise 2017 mit einem Abstand des höchsten zum zweithöchsten Erststimmenergebnis von unter 2 Prozentpunkten

Wahlkreis			Partei mit dem		Differenz	
Nummer	Name	Land	höchsten	zweit-	Anzahl	in Prozentpunkten
			Erststimmenergebnis			
207	Ludwigshafen/Frankenthal	RP	CDU	SPD	428	0,3
5	Kiel	SH	SPD	CDU	431	0,3
88	Aachen II	NW	SPD	CDU	730	0,4
93	Köln I	NW	CDU	SPD	884	0,6
296	Saarbrücken	SL	SPD	CDU	1 024	0,7
153	Leipzig II	SN	DIE LINKE	CDU	1 170	0,7
150	Märkischer Kreis II	NW	SPD	CDU	1 176	0,8
161	Mittelsachsen	SN	CDU	AfD	1 403	0,9
186	Darmstadt	HE	CDU	SPD	1 774	0,9
157	Görlitz	SN	AfD	CDU	1 578	1,0
133	Herford – Minden-Lübbecke II	NW	SPD	CDU	1 634	1,0
78	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	BE	SPD	CDU	1 593	1,2
87	Aachen I	NW	CDU	SPD	1 702	1,2
48	Hildesheim	NI	SPD	CDU	1 991	1,2
145	Hamm – Unna II	NW	SPD	CDU	2 017	1,2
28	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	NI	CDU	SPD	2 064	1,2
61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	BB	SPD	CDU	2 493	1,3
11	Lübeck	SH	CDU	SPD	1 854	1,4
275	Mannheim	BW	CDU	SPD	2 017	1,4
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	GRÜNE	DIE LINKE	2 455	1,4
167	Waldeck	HE	SPD	CDU	2 072	1,5
53	Göttingen	NI	SPD	CDU	2 782	1,6
45	Gifhorn – Peine	NI	SPD	CDU	2 949	1,8
47	Hannover-Land II	NI	SPD	CDU	3 289	1,8
134	Minden-Lübbecke I	NW	SPD	CDU	2 811	1,9
102	Wuppertal I	NW	SPD	CDU	2 843	1,9

Wie aus Tabelle 19 hervorgeht, gewann die CDU in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg sowie im Saarland alle bzw. fast alle Wahlkreissitze. Die Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten der SPD hatten die größten Erfolge in Hamburg und Bremen.

DIE LINKE konnte vier der zwölf Berliner Wahlkreise sowie die CSU alle 46 Wahlkreise Bayerns für sich gewinnen.

4 Gültige Erststimmen

Tabelle 19: Wahlkreisabgeordnete des 19. Deutschen Bundestages nach Ländern und Parteien

Land	Wahlkreis- abgeordnete insgesamt	Davon					
		CDU	SPD	DIE LINKE	GRÜNE	CSU	AfD
Schleswig-Holstein	11	10	1	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	–	–	–	–	–
Hamburg	6	1	5	–	–	–	–
Niedersachsen	30	16	14	–	–	–	–
Bremen	2	–	2	–	–	–	–
Brandenburg	10	9	1	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	9	9	–	–	–	–	–
Berlin	12	4	3	4	1	–	–
Nordrhein-Westfalen	64	38	26	–	–	–	–
Sachsen	16	12	–	1	–	–	3
Hessen	22	17	5	–	–	–	–
Thüringen	8	8	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	15	14	1	–	–	–	–
Bayern	46	–	–	–	–	46	–
Baden-Württemberg	38	38	–	–	–	–	–
Saarland	4	3	1	–	–	–	–
Deutschland	299	185	59	5	1	46	3

5 Gültige Zweitstimmen

5.1 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in Bund und Ländern

Für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei sowie für das Stärkeverhältnis der Parteien im Bundestag sind grundsätzlich die Zweitstimmen ausschlaggebend. Bei der Bundestagswahl 2017 wurden 46 515 492 gültige Zweitstimmen abgegeben. Die auf die im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien entfallenden Zweitstimmen verteilten sich wie folgt:

Partei	Abgegebene Zweitstimmen	
	Anzahl	in %
CDU	12 447 656	26,8
SPD	9 539 381	20,5
DIE LINKE	4 297 270	9,2
GRÜNE	4 158 400	8,9
CSU	2 869 688	6,2
FDP	4 999 449	10,7
AfD	5 878 115	12,6

Die weiteren 2 325 533 Zweitstimmen verteilen sich auf die folgenden Parteien:

Partei	Abgegebene Zweitstimmen	
	Anzahl	in %
PIRATEN	173 476	0,4
NPD	176 020	0,4
FREIE WÄHLER	463 292	1,0
Tierschutzpartei	374 179	0,8
ÖDP	144 809	0,3
Die PARTEI	454 349	1,0
BP	58 037	0,1
Volksabstimmung	9 631	0,0
PDV	533	0,0
MLPD	29 785	0,1
BüSo	6 693	0,0
SGP	1 291	0,0
DIE RECHTE	2 054	0,0
AD-DEMOKRATEN	41 251	0,1
Tierschutzallianz	32 221	0,1
B*	911	0,0
BGE	97 539	0,2
DiB	60 914	0,1
DKP	11 558	0,0
DM	63 203	0,1
Die Grauen	10 009	0,0
du.	3 032	0,0
MG	5 617	0,0
MENSCHLICHE WELT	11 661	0,0
Die Humanisten	5 991	0,0
Gesundheitsforschung	23 404	0,1
V-Partei ³	64 073	0,1

5 Gültige Zweitstimmen

Die CDU erreichte bei der Bundestagswahl 2017 einen Zweitstimmenanteil von 26,8 % und wurde damit stärkste Partei. Gegenüber der Bundestagswahl 2013 verlor sie 7,4 Prozentpunkte. In den 15 Ländern, in denen sie antrat, musste sie Verluste zwischen 4,2 Prozentpunkten in Bremen und 15,8 Prozentpunkten in Sachsen hinnehmen.

Die SPD erzielte 2017 20,5 % aller gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet. Im Vergleich zu 2013, wo ihr Zweitstimmenanteil 25,7 % betragen hatte, verlor sie 5,2 Prozentpunkte. Die SPD verlor in allen Ländern an Zweitstimmen; die Verluste betragen zwischen 2,7 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern und 8,9 Prozentpunkten in Hamburg.

DIE LINKE erhielt insgesamt 9,2 % der gültigen Zweitstimmen und konnte somit gegenüber 2013 einen Zuwachs von 0,6 Prozentpunkten verzeichnen. In elf Ländern stieg ihr Zweitstimmenanteil, am stärksten mit 3,4 Prozentpunkten in Hamburg. In fünf Ländern schnitt DIE LINKE schlechter ab als 2013, in Thüringen verlor sie 6,6 Prozentpunkte.

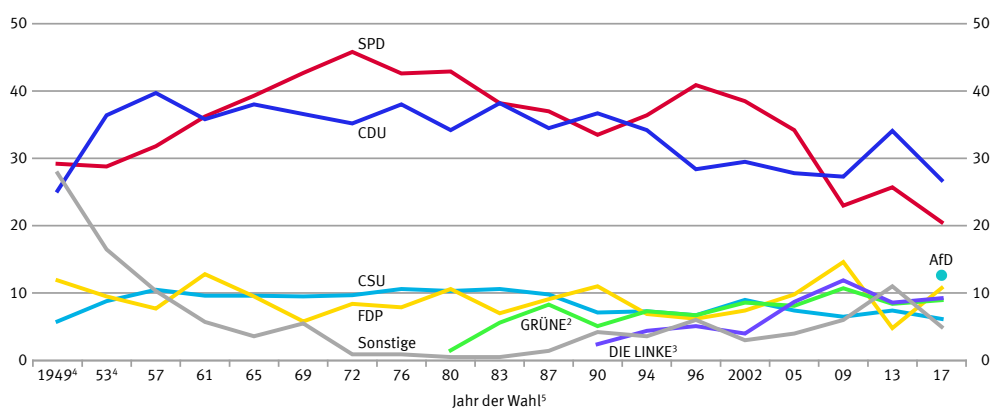
Die GRÜNEN erhielten bei der Bundestagswahl 2017 einen Anteil von 8,9 % aller gültigen Zweitstimmen und gewannen damit gegenüber der Bundestagswahl 2013 0,5 Prozentpunkte hinzu. Während sie in Schleswig-Holstein ein Plus von 2,6 Prozentpunkten verbuchen und auch in weiteren sechs Ländern Zuwächse verzeichnen konnten, büßten sie in neun Ländern Stimmen ein. In Bremen betrug der Verlust 1,1 Prozentpunkte.

Die CSU schnitt bei der Bundestagswahl 2017 schlechter ab als vier Jahre zuvor. Ihr Zweitstimmenanteil sank um 10,5 Prozentpunkte auf 38,8 % der in Bayern abgegebenen Zweitstimmen. Damit erzielte die CSU 6,2 % aller gültigen Zweitstimmen im Bundesgebiet. Ihr Anteil sank gegenüber der Bundestagswahl 2013 um 1,2 Prozentpunkte.

Die FDP erreichte 10,7 % der gültigen Zweitstimmen und verzeichnete einen Zuwachs von 6,0 Prozentpunkten gegenüber 2013. Dementsprechend nahm sie nun wieder an der Zuteilung der Sitze im Deutschen Bundestag teil. Sie gewann in allen Ländern Zweitstimmenanteile hinzu, am stärksten in Nordrhein-Westfalen mit 7,9 Prozentpunkten. Im Saarland war der Zuwachs mit 3,8 Prozentpunkten am geringsten.

Mit einem Anteil von 12,6 % der gültigen Zweitstimmen überwand die AfD bei der Bundestagswahl 2017 erstmals die 5 %-Hürde. Bei der Bundestagswahl 2013 war sie mit 4,7 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen noch knapp darunter geblieben. Entsprechend kann die AfD in allen Ländern große Zuwächse vorweisen – zwischen 3,6 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein und 20,3 Prozentpunkten in Sachsen.

Schaubild 6
Gültige Zweitstimmenanteile¹ seit 1949
in %



1 Seit 1953 Zweitstimmen.
2 1990: B90/Gr.
3 Bis 17. Juli 2005: PDS.
4 Ohne das Saarland.
5 Ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.
Der Bundeswahlleiter

**Tabelle 20: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen (BTW) 2013 und 2017
und der jeweils letzten Landtagswahl (LTW) nach Ländern
in %**

BTW/LTW ¹	CDU/CSU ²	SPD	DIE LINKE	GRÜNE	FDP	AfD	Sonstige
Schleswig-Holstein							
BTW 2017 ...	34,0	23,3	7,3	12,0	12,6	8,2	2,7
LTW 2017 ...	32,0	27,3	3,8	12,9	11,5	5,9	6,7
BTW 2013 ...	39,2	31,5	5,2	9,4	5,6	4,6	4,4
Mecklenburg-Vorpommern							
BTW 2017 ...	33,1	15,1	17,8	4,3	6,2	18,6	4,9
LTW 2016 ...	19,0	30,6	13,2	4,8	3,0	20,8	8,6
BTW 2013 ...	42,5	17,8	21,5	4,3	2,2	5,6	6,0
Hamburg							
BTW 2017 ...	27,2	23,5	12,2	13,9	10,8	7,8	4,5
LTW 2015 ...	15,9	45,6	8,5	12,3	7,4	6,1	4,2
BTW 2013 ...	32,1	32,4	8,8	12,7	4,8	4,2	5,0
Niedersachsen							
LTW 2017 ...	33,6	36,9	4,6	8,7	7,5	6,2	2,4
BTW 2017 ...	34,9	27,4	7,0	8,7	9,3	9,1	3,6
BTW 2013 ...	41,1	33,1	5,0	8,8	4,2	3,7	4,1
Bremen							
BTW 2017 ...	25,1	26,8	13,4	11,1	9,3	10,0	4,3
LTW 2015 ...	22,4	32,8	9,5	15,1	6,6	5,5	8,0
BTW 2013 ...	29,3	35,6	10,1	12,1	3,4	3,7	5,7
Brandenburg							
BTW 2017 ...	26,7	17,6	17,2	5,0	7,1	20,2	6,3
LTW 2014 ...	23,0	31,9	18,6	6,2 ³	1,5	12,2	6,8
BTW 2013 ...	34,8	23,1	22,4	4,7	2,5	6,0	6,5
Sachsen-Anhalt							
BTW 2017 ...	30,3	15,2	17,7	3,7	7,8	19,6	5,7
LTW 2016 ...	29,8	10,6	16,3	5,2	4,9	24,3	9,0
BTW 2013 ...	41,2	18,2	23,9	4,0	2,6	4,2	5,8
Berlin							
BTW 2017 ...	22,7	17,9	18,8	12,6	8,9	12,0	7,1
LTW 2016 ...	17,6	21,6	15,6	15,2	6,7	14,2	9,2
BTW 2013 ...	28,5	24,6	18,5	12,3	3,6	4,9	7,7
Nordrhein-Westfalen							
BTW 2017 ...	32,6	26,0	7,5	7,6	13,1	9,4	3,8
LTW 2017 ...	33,0	31,2	4,9	6,4	12,6	7,4	4,6
BTW 2013 ...	39,8	31,9	6,1	8,0	5,2	3,9	5,0
Sachsen							
BTW 2017 ...	26,9	10,5	16,1	4,6	8,2	27,0	6,7
LTW 2014 ...	39,4	12,4	18,9	5,7	3,8	9,7	10,1
BTW 2013 ...	42,6	14,6	20,0	4,9	3,1	6,8	8,0
Hessen							
BTW 2017 ...	30,9	23,5	8,1	9,7	11,5	11,9	4,4
LTW 2013 ...	38,3	30,7	5,2	11,1	5,0	4,1	5,6
BTW 2013 ...	39,2	28,8	6,0	9,9	5,6	5,6	4,9

5 Gültige Zweitstimmen

noch Tabelle 20: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen (BTW) 2013 und 2017
und der jeweils letzten Landtagswahl (LTW) nach Ländern
in %

BTW/LTW ¹	CDU/CSU ²	SPD	DIE LINKE	GRÜNE	FDP	AfD	Sonstige
Thüringen							
BTW 2017 ...	28,8	13,2	16,9	4,1	7,8	22,7	6,5
LTW 2014 ...	33,5	12,4	28,2	5,7	2,5	10,6	7,2
BTW 2013 ...	38,8	16,1	23,4	4,9	2,6	6,2	8,0
Rheinland-Pfalz							
BTW 2017 ...	35,9	24,1	6,8	7,6	10,4	11,2	3,9
LTW 2016 ...	31,8	36,2	2,8	5,3	6,2	12,6	5,0
BTW 2013 ...	43,3	27,5	5,4	7,6	5,5	4,8	5,8
Bayern							
BTW 2017 ...	38,8	15,3	6,1	9,8	10,2	12,4	7,5
BTW 2013 ...	49,3	20,0	3,8	8,4	5,1	4,3	9,2
LTW 2013 ...	47,7	20,6	2,1	8,6	3,3	–	17,7
Baden-Württemberg							
BTW 2017 ...	34,4	16,4	6,4	13,5	12,7	12,2	4,5
LTW 2016 ...	27,0	12,7	2,9	30,3	8,3	15,1	3,7
BTW 2013 ...	45,7	20,6	4,8	11,0	6,2	5,2	6,5
Saarland							
BTW 2017 ...	32,4	27,1	12,9	6,0	7,6	10,1	3,9
LTW 2017 ...	40,7	29,6	12,8	4,0	3,3	6,2	3,4
BTW 2013 ...	37,8	31,0	10,0	5,7	3,8	5,2	6,5
Deutschland							
BTW 2017 ...	32,9	20,5	9,2	8,9	10,7	12,6	5,0

1 Bei Bundestagswahlen: Zweitstimme; bei Landtagswahlen: Die jeweils für die Zusammensetzung des Parlaments maßgebliche Stimme.

2 CSU nur in Bayern.

3 GRÜNE/B 90.

Aus Tabelle 21 geht hervor, dass fünf der zehn Wahlkreise mit dem höchsten Zweitstimmenanteil der CDU in Nordrhein-Westfalen sowie drei in Niedersachsen liegen.

Die Wahlkreise mit dem höchsten Zweitstimmenanteil für die SPD befinden sich in sieben Fällen in Nordrhein-Westfalen, in zwei weiteren in Niedersachsen.

Sechs ihrer zehn besten Zweitstimmenergebnisse nach Wahlkreisen erzielte DIE LINKE in Berlin, zwei weitere in Sachsen.

Die erfolgreichsten Wahlkreise der GRÜNEN in Bezug auf die Zweitstimmen sind in vier Fällen in Baden-Württemberg sowie in jeweils zwei Fällen in Berlin und Bayern zu finden.

Sieben der zehn Wahlkreise mit den höchsten Zweitstimmenanteilen der FDP befinden sich in Nordrhein-Westfalen, zwei weitere in Baden-Württemberg.

Die AfD erreichte acht ihrer zehn besten Zweitstimmenergebnisse in Wahlkreisen in Sachsen sowie jeweils ein weiteres in Thüringen und Brandenburg.

Tabelle 21: Die zehn Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD

Wahlkreis		Land	Zweitstimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Zweitstimmenanteil für die CDU			
32	Cloppenburg – Vechta	NI	53,1
31	Mittelems	NI	49,4
126	Borken II	NW	47,0
202	Bitburg	RP	44,5
127	Coesfeld – Steinfurt II	NW	44,0
124	Steinfurt I – Borken I	NW	43,9
292	Biberach	BW	43,1
25	Unterems	NI	42,4
147	Hochsauerlandkreis	NW	41,7
112	Kleve	NW	41,6
Höchster Zweitstimmenanteil für die SPD			
24	Aurich – Emden	NI	37,8
88	Aachen II	NW	35,3
141	Herne – Bochum II	NW	34,2
116	Duisburg II	NW	34,1
144	Unna I	NW	33,6
123	Gelsenkirchen	NW	33,5
117	Oberhausen – Wesel III	NW	33,0
143	Dortmund II	NW	32,7
169	Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg	HE	32,6
49	Salzgitter – Wolfenbüttel	NI	32,4
Höchster Zweitstimmenanteil für DIE LINKE			
86	Berlin-Lichtenberg	BE	29,3
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	28,5
85	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	BE	26,1
84	Berlin-Treptow-Köpenick	BE	25,1
76	Berlin-Pankow	BE	23,5
153	Leipzig II	SN	22,5
75	Berlin-Mitte	BE	21,5
14	Rostock – Landkreis Rostock II	MV	20,7
59	Märkisch-Oderland – Barnim II	BB	20,7
152	Leipzig I	SN	19,5
Höchster Zweitstimmenanteil für die GRÜNEN			
281	Freiburg	BW	21,2
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	BE	20,4
258	Stuttgart I	BW	19,6
220	München-West/Mitte	BY	18,5
271	Karlsruhe-Stadt	BW	18,3
290	Tübingen	BW	18,0
19	Hamburg-Altona	HH	17,9
219	München-Süd	BY	17,4
5	Kiel	SH	17,2
75	Berlin-Mitte	BE	17,2

5 Gültige Zweitstimmen

noch Tabelle 21: Die 10 Wahlkreise 2017 mit den jeweils höchsten Zweitstimmenanteilen für CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD

Wahlkreis		Land	Zweitstimmen in %
Nummer	Name		
Höchster Zweitstimmenanteil für die CSU			
225	Traunstein	BY	44,6
248	Bad Kissingen	BY	44,6
212	Altötting	BY	44,0
240	Kulmbach	BY	43,4
254	Donau-Ries	BY	43,3
235	Weiden	BY	43,1
226	Weilheim	BY	42,9
230	Rottal-Inn	BY	42,7
232	Amberg	BY	42,6
257	Ostallgäu	BY	42,0
Höchster Zweitstimmenanteil für die FDP			
106	Düsseldorf I	NW	19,7
98	Rhein-Sieg-Kreis II	NW	17,4
110	Krefeld I – Neuss II	NW	17,4
94	Köln II	NW	17,1
100	Rheinisch-Bergischer Kreis	NW	16,7
181	Main-Taunus	HE	16,7
258	Stuttgart I	BW	16,4
104	Mettmann I	NW	16,2
264	Waiblingen	BW	16,2
111	Viersen	NW	16,0
Höchster Zweitstimmenanteil für die AfD			
158	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	SN	35,5
155	Meißen	SN	32,9
157	Görlitz	SN	32,9
156	Bautzen I	SN	32,8
161	Mittelsachsen	SN	31,2
164	Erzgebirgskreis I	SN	29,2
194	Gera – Greiz – Altenburger Land	TH	27,1
151	Nordsachsen	SN	26,9
154	Leipzig-Land	SN	26,9
64	Cottbus – Spree-Neiße	BB	26,8

5.2 Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien in den Wahlkreisen

Hatte die CDU bei der Bundestagswahl 2013 noch in 135 der 299 Wahlkreise mindestens 40 % der gültigen Zweitstimmen erhalten, waren es bei der Bundestagswahl 2017 nur noch 16 (vgl. Tabelle 22). In vier Wahlkreisen lag ihr Zweitstimmenergebnis unter 20 %.

Die SPD erzielte einen Wert über 40 % in keinem Wahlkreis mehr, einen Anteil von mehr als 35 % der Zweitstimmen noch in zwei Wahlkreisen. In 144, also fast der Hälfte aller Wahlkreise, betrug der Anteil der auf sie entfallenen Zweitstimmen unter 20 %.

DIE LINKE erreichte in 86 Wahlkreisen mindestens 10 % der Zweitstimmen, in 15 Wahlkreisen lag ihr Zweitstimmenergebnis unter 5 %. Bei der Bundestagswahl 2013 war dies noch in 110 Wahlkreisen der Fall gewesen.

Die GRÜNEN erhielten in 101 Wahlkreisen einen Zweitstimmenanteil von mindestens 10 %. Unter 5 % lagen sie in 51 Wahlkreisen.

Konnte die CSU bei der Bundestagswahl 2013 noch in 25 bayrischen Wahlkreisen die absolute Mehrheit von 50 % der Zweitstimmen erreichen, gelang ihr dies bei der Bundestagswahl 2017 nicht mehr. Ihre höchsten Werte lagen in 23 der 46 Wahlkreise des Freistaates Bayern zwischen 40 und 45 %. In vier Wahlkreisen lag ihr Wert unter 30 %.

Die FDP lag bei der Bundestagswahl 2013 nur in 125 Wahlkreisen über der 5 %-Marke. In 126 Wahlkreisen erzielte sie bei der Bundestagswahl 2017 ihre niedrigsten Zweitstimmenergebnisse, nämlich zwischen 5 und 10 %. In 17 Wahlkreisen konnte sie sogar mindestens 15 % der Zweitstimmen gewinnen.

Bei der Bundestagswahl 2013 erreichte die AfD in 107 Wahlkreisen einen Zweitstimmenanteil von mindestens 5 %. Bei der Bundestagswahl 2017 erzielte sie diesen Wert in 298 Wahlkreisen, nur in einem lag sie darunter. In 15 Wahlkreisen konnte sie mit einem Anteil von über 25 % sogar jeweils mehr als ein Viertel der gültigen Zweitstimmen für sich gewinnen.

Tabelle 22: Die 299 Wahlkreise nach dem Anteil der Zweitstimmen für die im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Anteil der Zweitstimmen von ... bis unter ... %	Zahl der Wahlkreise mit nebenstehendem Stimmenanteil der ...						
	CDU	SPD	DIE LINKE	GRÜNE	CSU	FDP	AFD
< 5	–	–	15	51	–	–	1
5 – 10	–	7	198	147	–	126	111
10 – 15	1	56	39	78	–	156	122
15 – 20	3	81	38	21	–	17	33
20 – 25	23	80	5	2	–	–	17
25 – 30	69	52	4	–	4	–	10
30 – 35	92	21	–	–	3	–	4
35 – 40	49	2	–	–	16	–	1
40 – 45	13	–	–	–	23	–	–
45 – 50	2	–	–	–	–	–	–
50 – 55	1	–	–	–	–	–	–
55 – 60	–	–	–	–	–	–	–
60 – 65	–	–	–	–	–	–	–

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

6.1 Sitzzuteilungsverfahren

Der Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, sofern sich durch das Berechnungsverfahren keine Abweichungen ergeben. Die Umrechnung von Wählerstimmen in Sitze erfolgt nach dem mathematischen Verfahren Sainte-Laguë/Schepers in zwei Stufen in jeweils zwei Schritten. Es werden nur Stimmen für Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der bundesweit abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate errungen haben (siehe Tabelle 23). Für die Verteilung der Sitze kamen daher CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD in Betracht.

Zur Bundestagswahl 2017 fand zum zweiten Mal das durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) eingeführte Verfahren zur Berechnung der Sitzverteilung im Bundestag (§ 6 Bundeswahlgesetz) Anwendung. Beibehalten wurde das Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl, in dem die Personenwahl im Wahlkreis (Erststimme) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl nach Landeslisten der Parteien (Zweitstimme) kombiniert wird. Novelliert wurde 2013 hingegen die Umrechnung der Wählerstimmen in Mandate; diese erfolgt nunmehr in zwei Verteilungsstufen mit jeweils zwei Rechenschritten.

1. Stufe: Mindestsitzberechnung

In der ersten Stufe wird noch nicht die endgültige Sitzverteilung berechnet, sondern die Zahl derjenigen Sitze, die eine Partei bei der endgültigen Sitzverteilung mindestens erhält. Diese Berechnung erfolgt für jedes Land separat in insgesamt zwei Schritten:

- **Schritt 1: Verteilung der Bundestagssitze auf die Länder**

Zunächst werden die 598 Sitze auf die einzelnen Länder verteilt, je nach Anteil der dort lebenden deutschen Bevölkerung.

- **Schritt 2: Verteilung der Ländersitze auf die Parteien**

In einem zweiten Schritt werden die einem Land so zustehenden Sitze den Parteien nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen, die sie im jeweiligen Land erhalten haben, zugeteilt. Damit erhält jede Partei die ihrem prozentualen Zweitstimmenergebnis entsprechende Anzahl an Sitzen.

Hat eine Partei in einem Land mehr Direktmandate gewonnen, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze im Land zustehen, so bleiben ihr auch diese überhängenden Sitze garantiert. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Wahlkreise im Bundestag vertreten sind.

Diese Berechnung muss für jedes Land durchgeführt werden. Die Ergebnisse aus den Ländern werden anschließend für jede Partei zu der ihr garantierten bundesweiten Mindestsitzzahl aufsummiert.

2. Stufe: Endgültige Sitzverteilung

- **Schritt 1: Verteilung der Bundestagssitze auf die Parteien**

Die endgültige Sitzverteilung wird anhand des bundesweiten Zweitstimmenergebnisses errechnet. Jede Partei erhält die ihrem prozentualen Zweitstimmenergebnis entsprechende Anzahl an Sitzen.

Da die Parteien jedoch die in Stufe 1 errechneten Mindestsitze in jedem Fall erhalten, kann – damit die Sitzverteilung das Zweitstimmenverhältnis wiedergibt – eine Vergrößerung des Bundestags notwendig sein. Eine solche Vergrößerung ist erforderlich, wenn die Zahl der Mindestsitze einer Partei größer ist als die Zahl der ihr nach dem bundesweiten Zweitstimmenergebnis zustehenden Sitze.

Dass die Zahl der Mindestsitze einer Partei größer ist als die Zahl der Sitze, die die Partei nach ihrem bundesweiten Zweitstimmenergebnis erhalten würde, kann unter anderem folgende Ursachen haben:

- Überhängende Sitze in Stufe 1 erhöhen die Mindestsitzzahl einer Partei.
- Die Partei hat viele ihrer bundesweit erzielten Zweitstimmen in Ländern erhalten, in denen die Wahlbeteiligung geringer war als im Bundesdurchschnitt oder in denen viele Zweitstimmen für Parteien abgegeben wurden, die die 5 %-Hürde nicht erreicht haben.

Wenn eine Vergrößerung erforderlich ist, wird die Anzahl aller im Bundestag zu vergebenden Sitze so lange erhöht, bis jede Partei mindestens die ihr garantierten Mindestsitze und gleichzeitig so viele Sitze erhält, wie ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen.

Wenn hingegen die für jede Partei errechnete Mindestsitzzahl nicht größer ist als die Zahl der ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehenden Sitze, bleibt die Größe des Bundestags unverändert.

• Schritt 2: Verteilung der Sitze auf die Landeslisten

In einem zweiten Schritt wird nun festgestellt, wie viele der für eine Partei bundesweit errechneten Sitze den einzelnen Landeslisten der Partei zustehen. Das richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Partei in dem jeweiligen Land erhalten hat. Mindestens stehen ihr jedoch die im Land errungenen Direktmandate zu. Die Verteilung auf Landeslisten wird für jede Partei vorgenommen.

Mandatzuteilung

Abschließend werden die in jedem Land errungenen Sitze einer Partei zunächst mit den in den Wahlkreisen gewählten Direktkandidaten der Partei besetzt. Die dann noch freien Sitze werden mit den Listenkandidaten der Partei besetzt, bis sämtliche Sitze vergeben sind, die auf die Partei entfallen. Zugrunde gelegt wird dabei die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Im Ergebnis entsteht ein Bundestag, in dem jede Partei so viele Sitze erhält, wie es ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht, und in dem jeder Wahlkreis vertreten ist. Zugleich berücksichtigt die Sitzverteilung die Bevölkerungsgröße der Länder, so dass auf bevölkerungsreiche Länder grundsätzlich mehr Sitze entfallen als auf bevölkerungsärmere Länder.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren der Sitzzuteilung und eine ausführliche Darstellung der Berechnung, insbesondere auch bezüglich der Divisorermittlung, finden sich in der Veröffentlichung des Bundeswahlleiters in Heft 3, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, im Abschnitt 6, S. 379 ff.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 23: Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013

	Erststimmen				Zweitstimmen			
	Anzahl		in %		Anzahl		in %	
	2017	2013	2017	2013	2017	2013	2017	2013
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West								
Wahlberechtigte	50 314 106	50 313 367	X	X	50 314 106	50 313 367	X	X
Wähler/-innen	38 647 769	36 451 066	76,8	72,4	38 647 769	36 451 066	76,8	72,4
Ungültige Stimmen .	459 082	541 373	1,2	1,5	353 083	459 018	0,9	1,3
Gültige Stimmen	38 188 687	35 909 693	98,8	98,5	38 294 686	35 992 048	99,1	98,7
CDU	11 565 972	13 111 162	30,3	36,5	10 175 846	11 940 705	26,6	33,2
SPD	10 155 158	11 327 407	26,6	31,5	8 398 512	9 866 937	21,9	27,4
DIE LINKE	2 387 250	1 702 865	6,3	4,7	2 834 084	2 002 914	7,4	5,6
GRÜNE	3 338 701	2 818 799	8,7	7,8	3 748 914	3 296 767	9,8	9,2
CSU	3 255 487	3 544 079	8,5	9,9	2 869 688	3 243 569	7,5	9,0
FDP	2 780 484	892 991	7,3	2,5	4 384 806	1 878 518	11,5	5,2
AfD	3 621 411	741 593	9,5	2,1	4 080 171	1 604 396	10,7	4,5
PIRATEN	76 827	766 116	0,2	2,1	152 113	771 925	0,4	2,1
NPD	11 498	369 904	0,0	1,0	98 584	343 901	0,3	1,0
FREIE WÄHLER	466 007	347 013	1,2	1,0	371 762	334 228	1,0	0,9
Tierschutzpartei	20 756	-	0,1	-	288 754	140 366	0,8	0,4
ÖDP	155 594	124 349	0,4	0,3	126 603	115 628	0,3	0,3
Die PARTEI	173 292	28 100	0,5	0,1	341 756	70 393	0,9	0,2
BP	62 622	28 430	0,2	0,1	58 037	57 395	0,2	0,2
Volksabstimmung ..	6 316	1 748	0,0	0,0	9 631	28 654	0,0	0,1
PDV	242	3 510	0,0	0,0	533	24 719	0,0	0,1
MLPD	28 356	8 985	0,1	0,0	20 133	14 613	0,1	0,0
BüSo	4 549	5 583	0,0	0,0	2 730	6 926	0,0	0,0
SGP	518	-	0,0	-	1 081	4 051	0,0	0,0
DIE RECHTE	1 142	-	0,0	-	2 054	2 245	0,0	0,0
AD-DEMOKRATEN ...	-	-	-	-	41 251	-	0,1	-
Tierschutzallianz	2 012	-	0,0	-	13 506	-	0,0	-
B*	288	198	0,0	0,0	431	-	0,0	-
BGE	-	-	-	-	66 955	-	0,2	-
DiB	-	-	-	-	48 138	-	0,1	-
DKP	2 849	373	0,0	0,0	7 910	-	0,0	-
DM	-	-	-	-	51 355	-	0,1	-
Die Grauen	2 830	-	0,0	-	5 438	-	0,0	-
du.	340	-	0,0	-	1 794	-	0,0	-
MENSCHLICHE WELT	2 205	-	0,0	-	10 367	-	0,0	-
Die Humanisten	-	-	-	-	5 991	-	0,0	-
Gesundheitsforschung	-	-	-	-	20 357	-	0,1	-
V-Partei ³	-	-	-	-	55 401	-	0,1	-
Bündnis C	1 717	-	0,0	-	-	-	-	-
DIE EINHEIT	371	-	0,0	-	-	-	-	-
DIE VIOLETTEN	2 176	2 235	0,0	0,0	-	8 211	-	0,0
FAMILIE	506	4 478	0,0	0,0	-	7 449	-	0,0
DIE FRAUEN	439	-	0,0	-	-	12 148	-	0,0
MIETERPARTEI	636	-	0,0	-	-	-	-	-
Neue Liberale	884	-	0,0	-	-	-	-	-
UNABHÄNGIGE	2 458	-	0,0	-	-	-	-	-
Übrige	56 794	79 775	0,1	0,2	-	215 390	-	0,6

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

**noch Tabelle 23: Erst- und Zweitstimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen
2017 und 2013**

	Erststimmen				Zweitstimmen			
	Anzahl		in %		Anzahl		in %	
	2017	2013	2017	2013	2017	2013	2017	2013
Neue Länder und Berlin-Ost								
Wahlberechtigte	11 374 379	11 633 533	X	X	11 374 379	11 633 533	X	X
Wähler/-innen	8 328 572	7 858 859	73,2	67,6	8 328 572	7 858 859	73,2	67,6
Ungültige Stimmen .	127 644	143 510	1,5	1,8	107 766	124 051	1,3	1,6
Gültige Stimmen	8 200 928	7 715 349	98,5	98,2	8 220 806	7 734 808	98,7	98,4
CDU	2 464 779	3 122 480	30,1	40,5	2 271 810	2 981 172	27,6	38,5
SPD	1 274 073	1 516 051	15,5	19,6	1 140 869	1 385 278	13,9	17,9
DIE LINKE	1 579 387	1 882 313	19,3	24,4	1 463 186	1 752 785	17,8	22,7
GRÜNE	379 221	361 500	4,6	4,7	409 486	397 290	5,0	5,1
FDP	468 754	135 654	5,7	1,8	614 643	205 015	7,5	2,7
AfD	1 696 088	69 322	20,7	0,9	1 797 944	452 589	21,9	5,9
PIRATEN	16 369	197 507	0,2	2,6	21 363	187 252	0,3	2,4
NPD	33 671	265 231	0,4	3,4	77 436	216 927	0,9	2,8
FREIE WÄHLER	123 049	84 627	1,5	1,1	91 530	89 749	1,1	1,2
Tierschutzpartei	2 161	4 437	0,0	0,1	85 425	-	1,0	-
ÖDP	10 634	3 860	0,1	0,1	18 206	11 460	0,2	0,1
Die PARTEI	72 367	11 288	0,9	0,1	112 593	8 281	1,4	0,1
MLPD	7 404	3 919	0,1	0,1	9 652	9 606	0,1	0,1
BüSo	11 411	12 405	0,1	0,2	3 963	5 888	0,0	0,1
SGP	385	-	0,0	-	210	513	0,0	0,0
Tierschutzallianz	4 102	-	0,1	-	18 715	-	0,2	-
B*	384	426	0,0	0,0	480	-	0,0	-
BGE	-	-	-	-	30 584	-	0,4	-
DiB	-	-	-	-	12 776	-	0,2	-
DKP	4 668	1 326	0,1	0,0	3 648	-	0,0	-
DM	-	-	-	-	11 848	-	0,1	-
Die Grauen	1 470	-	0,0	-	4 571	-	0,1	-
du.	432	-	0,0	-	1 238	-	0,0	-
MG	2 570	-	0,0	-	5 617	-	0,1	-
MENSCHLICHE WELT	-	-	-	-	1 294	-	0,0	-
Gesundheitsforschung	1 537	-	0,0	-	3 047	-	0,0	-
V-Partei ³	1 201	-	0,0	-	8 672	-	0,1	-
MIETERPARTEI	716	-	0,0	-	-	-	-	-
Übrige.....	44 095	43 003	0,5	0,6	-	31 003	-	0,4

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 24: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2017 und 2013 nach Ländern

Wahljahr ——— Sitze	Deutschland	SH	MV	HH	NI	HB	BB	ST	BE	NW	SN	HE	TH	RP	BY	BW	SL
CDU																	
2017	200	10	6	4	21	1	9	9	6	42	12	17	8	14	–	38	3
Wahlkreis	185	10	6	1	16	–	9	9	4	38	12	17	8	14	–	38	3
Landesliste	15	–	–	3	5	1	–	–	2	4	–	–	–	–	–	–	–
2013	255	11	6	5	31	2	9	9	9	63	17	21	9	16	–	43	4
SPD																	
2017	153	6	2	5	20	2	4	3	5	41	4	12	3	9	18	16	3
Wahlkreis	59	1	–	5	14	2	1	–	3	26	–	5	–	1	–	–	1
Landesliste	94	5	2	–	6	–	3	3	2	15	4	7	3	8	18	16	2
2013	193	9	3	5	25	2	5	4	8	52	6	16	3	10	22	20	3
DIE LINKE																	
2017	69	2	3	2	5	1	4	4	6	12	6	4	3	3	7	6	1
Wahlkreis	5	–	–	–	–	–	–	–	4	–	1	–	–	–	–	–	–
Landesliste	64	2	3	2	5	1	4	4	2	12	5	4	3	3	7	6	1
2013	64	1	3	1	4	1	5	5	6	10	8	3	5	2	4	5	1
GRÜNE																	
2017	67	3	1	2	6	1	1	1	4	12	2	5	1	3	11	13	1
Wahlkreis	1	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	66	3	1	2	6	1	1	1	3	12	2	5	1	3	11	13	1
2013	63	3	1	2	6	1	1	1	4	13	2	5	1	3	9	10	1
CSU																	
2017	46	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	46	–
Wahlkreis	46	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	46	–
Landesliste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2013	56	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	56	–
FDP																	
2017	80	3	1	2	7	–	2	2	3	20	3	6	2	4	12	12	1
2013	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
AfD																	
2017	94	2	3	1	7	1	5	4	4	15	11	6	5	4	14	11	1
Wahlkreis	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–
Landesliste	91	2	3	1	7	1	5	4	4	15	8	6	5	4	14	11	1
2013	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt																	
2013	709 ¹	26	16	16	66	6	25	23	28	142	38	50	22	37	108	96	10
Wahlkreis	299	11	6	6	30	2	10	9	12	64	16	22	8	15	46	38	4
Landesliste	410	15	10	10	36	4	15	14	16	78	22	28	14	22	62	58	6
2013	631 ²	24	13	13	66	6	20	19	27	138	33	45	18	31	91	78	9

1 Einschl. um 111 erhöhter Sitzzahl.

2 Einschl. um 33 erhöhter Sitzzahl.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 25: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen seit 1949

Wahljahr ¹	Sitze insgesamt	Davon						
		CDU	SPD	DIE LINKE ²	GRÜNE	CSU	FDP	Sonstige
2017	709 ³	200	153	69	67	46	80	94 ⁴
2013	631 ⁵	255	193	64	63	56	–	–
2009	622 ⁶	194	146	76	68	45	93	–
2005	614 ⁷	180	222	54	51	46	61	–
2002	603 ⁸	190	251	2	55	58	47	–
1998	669 ⁹	198	298	36	47	47	43	–
1994	672 ⁷	244	252	30	49	50	47	–
1990	662 ¹⁰	268	239	17	–	51	79	8 ¹¹
1987	497 ¹²	174	186	–	42	49	46	–
1983	498 ¹³	191	193	–	27	53	34	–
1980	497 ¹²	174	218	–	–	52	53	–
1976	496	190	214	–	–	53	39	–
1972	496	177	230	–	–	48	41	–
1969	496	193	224	–	–	49	30	–
1965	496	196	202	–	–	49	49	–
1961	499 ⁸	192	190	–	–	50	67	–
1957	497 ¹⁴	215	169	–	–	55	41	17
1953	487 ¹⁴	191	151	–	–	52	48	45
1949	402 ¹³	115	131	–	–	24	52	80

1 1949 bis 1987 ohne Abgeordnete aus Berlin-West; 1949 und 1953 ohne das Saarland.

2 Bis 17. Juli 2005: PDS.

3 Einschl. um 111 erhöhter Sitzzahl.

4 AfD.

5 Einschl. um 33 erhöhter Sitzzahl.

6 Einschl. 24 Überhangmandaten.

7 Einschl. 16 Überhangmandaten.

8 Einschl. 5 Überhangmandaten.

9 Einschl. 13 Überhangmandaten.

10 Einschl. 6 Überhangmandaten.

11 B90/Gr.

12 Einschl. 1 Überhangmandat.

13 Einschl. 2 Überhangmandaten.

14 Einschl. 3 Überhangmandaten.

6.2 Erfolgswert der Stimmen

Bei der Bundestagswahl 2017 wurden nach Ermittlung der erhöhten Sitzzahl 709 Abgeordnete gewählt (vgl. Schaubild 7). Bei insgesamt 61 688 485 Wahlberechtigten kam zunächst im Durchschnitt eine bzw. ein Abgeordnete/-r auf 87 008 Wahlberechtigte.

Der Wahl ferngeblieben sind 14 712 144 Wahlberechtigte (siehe Tabelle 26). Geht man von der Durchschnittszahl der Wahlberechtigten je Abgeordneter bzw. Abgeordneter (87 008) aus, hätten sie die Parteizugehörigkeit von 169 Abgeordneten bestimmen können. Von den für den Wahlgang entscheidenden Zweitstimmen waren 460 849 ungültig und blieben damit bei der Berechnung der Sitzverteilung ebenfalls unberücksichtigt. Diese ungültigen Stimmen entsprächen weiteren fünf Abgeordneten.

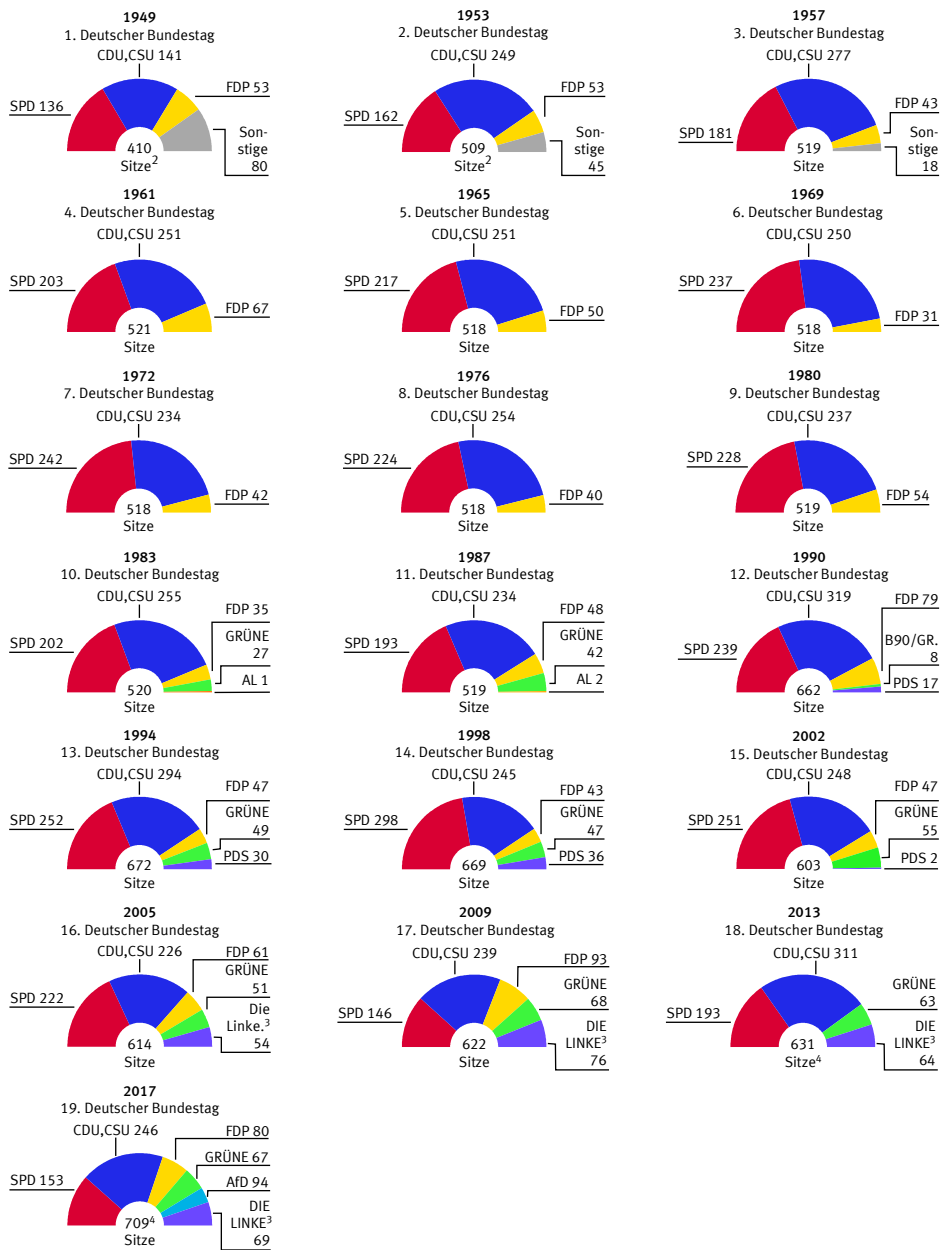
Auch von den gültigen Zweitstimmen blieb ein Teil für die Zusammensetzung des Parlaments ohne Bedeutung, da sie für Parteien abgegeben wurden, die wegen der Sperrklausel nicht in die Sitzverteilung einbezogen werden durften. Es handelt sich dabei um insgesamt 2 325 533 Zweitstimmen, was nochmals 27 Abgeordneten entspräche.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Die Sitzverteilung bestimmten somit ausschließlich die Wählerinnen und Wähler, die ihre Zweitstimme einer der sieben im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP, AfD) gegeben hatten. Sie machten einen Anteil von 71,6 % der Wahlberechtigten aus.

In den Ländern bewegten sich die Anteile der für die Sitzverteilung maßgeblichen Zweitstimmen zwischen 63,3 % in Sachsen-Anhalt (= 100 – 36,7 %) und 74,0 % (= 100 – 26,0 %) in Baden-Württemberg.

Schaubild 7
Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949¹
 Stand jeweils bei der Wahl



¹ Bis 2009 einschl. Überhangmandaten; 1949 - 1987 einschl. der Abgeordneten von Berlin-West; ab 1990: nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

² Ohne Saarland.

³ Bis 17. Juli 2005: PDS.

⁴ erhöhte Sitzzahl.

Der Bundeswahlleiter

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Tabelle 26: Wahlberechtigte ohne Einfluss auf die Sitzzuteilung 2017

Land	Wahlberechtigte	Nichtwähler/-innen und Zweitstimmen, die nicht in die Sitzverteilung einbezogen wurden		Nichtwähler/-innen		Wähler/-innen mit ungültiger Zweitstimme		Wähler/-innen mit Zweitstimme für die nicht in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
SH	2 266 012	596 017	26,3	536 818	23,7	13 553	0,6	45 646	2,0
MV	1 324 614	442 476	33,4	386 027	29,1	11 077	0,8	45 372	3,4
HH	1 296 656	362 914	28,0	311 730	24,0	6 808	0,5	44 376	3,4
NI	6 124 582	1 644 358	26,8	1 442 711	23,6	34 895	0,6	166 752	2,7
HB	474 151	156 136	32,9	138 232	29,2	3 596	0,8	14 308	3,0
BB	2 051 559	654 618	31,9	539 414	26,3	21 314	1,0	93 890	4,6
ST	1 854 891	680 443	36,7	591 417	31,9	18 494	1,0	70 532	3,8
BE	2 503 070	766 163	30,6	610 936	24,4	23 092	0,9	132 135	5,3
NW	13 174 577	3 699 337	28,1	3 236 116	24,6	85 084	0,6	378 137	2,9
SN	3 329 550	1 016 857	30,5	819 866	24,6	30 280	0,9	166 711	5,0
HE	4 408 986	1 207 011	27,4	1 013 545	23,0	46 541	1,1	146 925	3,3
TH	1 767 014	556 974	31,5	454 962	25,7	17 604	1,0	84 408	4,8
RP	3 080 591	811 002	26,3	688 498	22,3	29 587	1,0	92 917	3,0
BY	9 522 371	2 681 285	28,2	2 081 365	21,9	47 796	0,5	552 124	5,8
BW	7 732 597	2 008 101	26,0	1 678 654	21,7	60 975	0,8	268 472	3,5
SL	777 264	214 834	27,6	181 853	23,4	10 153	1,3	22 828	2,9
Deutschland ..	61 688 485	17 498 526	28,4	14 712 144	23,8	460 849	0,7	2 325 533	3,8

Berechnet man die durchschnittliche Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen pro Abgeordneter bzw. Abgeordneter für alle 709 Sitze, ergibt dies zunächst einen Wert von 65 607 Stimmen (siehe Tabelle 27).

Die entsprechenden Durchschnittszahlen der in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP und AfD weichen nach Einführung des seit 2013 geltenden Sitzzuteilungsverfahrens (siehe Abschnitt 6.1) kaum voneinander ab. Sie liegen im Bundesdurchschnitt für eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten der jeweiligen Parteien zwischen 62 066 bei den GRÜNEN und 62 533 bei der AfD.

Wesentlich größer sind die Unterschiede in den Ländern. Für Sachsen-Anhalt beispielsweise beträgt die Zahl der gültigen Zweitstimmen für die in die Sitzverteilung einbezogenen Parteien je Abgeordneter bzw. Abgeordneter nur 51 063, für Niedersachsen dagegen 67 882.

Betrachtet man die Durchschnittszahlen der einzelnen Parteien in den Ländern, so ist festzustellen, dass diese insbesondere für die AfD und die GRÜNEN immens große Länderunterschiede aufweisen: Bei der AfD bewegen sich die Werte zwischen 33 244 in Bremen und 76 511 in Hamburg, bei den GRÜNEN zwischen 35 117 im Saarland und 74 971 in Brandenburg.

Bei diesen beiden Parteien sind die höchsten Länderwerte somit mehr als doppelt so groß wie die niedrigsten. Für DIE LINKE liegen die Durchschnittswerte zwischen 44 629 Zweitstimmen in Bremen und 75 448 im Saarland. Bei all diesen Werten ist jedoch zu beachten, dass die Parteien in den jeweiligen Ländern nur einen Sitz errungen haben; die Sitzzahl war zum Teil stark auf- oder abzurunden.

Die CDU benötigte für einen Sitz im Durchschnitt zwischen 41 935 Zweitstimmen in Sachsen-Anhalt und dem absoluten Höchstwert von 83 409 Stimmen in Bremen.

6 Sitzzuteilung und Erfolgswert der Stimmen

Für die FDP liegen die Werte zwischen 44 477 im Saarland (für nur einen Sitz) und 72 281 in Schleswig-Holstein.

Die Länderwerte der SPD liegen mit einer Spanne zwischen 44 472 in Bremen und 69 845 in Mecklenburg-Vorpommern am nächsten zusammen.

Tabelle 27: Durchschnittszahlen der Wahlberechtigten und der Zweitstimmen je Abgeordneter bzw. Abgeordneter 2017

Land	Wahlberechtigte	Gültige Zweitstimmen							
		insgesamt	CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, CSU, FDP, AfD zusammen	CDU/CSU (CSU in Bayern)	SPD	DIE LINKE	GRÜNE	FDP	AFD
SH	87 154	65 986	64 231	58 314	66 584	62 339	68 490	72 281	70 181
MV	82 788	57 969	55 134	51 211	69 845	55 123	39 514*	57 895*	57 470
HH	81 041	61 132	58 359	66 578	45 972	59 538	68 186	52 805	76 511*
NI	92 797	70 409	67 882	77 309	63 759	64 596	67 471	61 629	60 337
HB	79 025	55 387	53 003	83 409*	44 472	44 629*	36 733*	–	33 244*
BB	82 062	59 633	55 878	44 204	65 456	63 930	74 971*	52 743	60 221
ST	80 647	54 130	51 063	41 935	62 993	55 215	46 243*	48 278	61 100
BE	89 395	66 752	62 032	70 720	66 851	58 528	58 737	55 682	56 293
NW	92 779	69 390	66 727	76 524	62 387	61 409	62 081	64 653	61 895
SN	87 620	65 247	60 860	55 479	65 276	66 438	56 804	67 887	60 904
HE	88 180	66 978	64 040	60 776	65 702	67 790	64 747	64 457	66 452
TH	80 319	58 839	55 002	46 532	57 011	72 737	53 340*	50 565	58 814
RP	83 259	63 852	61 340	60 572	63 391	53 637	59 744	61 309	66 422
BY	88 170	68 456	63 343	62 385	62 830	64 400	65 647	62 604	65 450
BW	80 548	62 427	59 630	54 255	61 398	63 455	62 093	63 501	66 409
SL	77 726	58 526	56 243	63 191	52 965	75 448*	35 117*	44 477*	58 920*
Deutschland ..	87 008	65 607	62 327	62 266	62 349	62 279	62 066	62 493	62 533

* Auf die Partei entfällt im jeweiligen Land insgesamt nur ein Sitz.

7 Die Gewählten

Das Durchschnittsalter der 709 vom Bundeswahlausschuss als gewählt festgestellten Bewerber/-innen des 19. Deutschen Bundestages beträgt 49,4 Jahre. Die Abgeordneten der SPD sind durchschnittlich 50,4, die der CDU 50,5 Jahre alt. Durchschnittlich am ältesten sind mit 50,6 Jahren die Abgeordneten der AfD. Die FDP hat mit einem Durchschnittsalter von 45,8 Jahren die jüngsten Abgeordneten, gefolgt von den GRÜNEN mit 46,9. Die CSU liegt mit einem Durchschnittsalter von 47,6 Jahren ebenfalls unter dem Schnitt des gesamten Bundestages, DIE LINKE mit 49,9 Jahren knapp darüber.

Der jüngste Abgeordnete (Geburtsjahr 1992) im 19. Deutschen Bundestag gehört der FDP, der älteste (Geburtsjahr 1940) der AfD an. Die Altersstruktur der neu gewählten Abgeordneten ergibt sich aus Tabelle 28.

Unter den durch die Bundestagswahl 2017 gewählten 709 Abgeordneten sind 218 Frauen. 2013 befanden sich unter den 631 Abgeordneten noch 229 Frauen. Ihr Anteil an allen Abgeordneten ist damit von 36,3 % auf nur noch 30,7 % gefallen.

41 Frauen gehören der CDU an. Dies entspricht einem Anteil an allen Abgeordneten der CDU von 20,5 %. Etwas höher liegt der Wert der FDP mit 18 Frauen unter den 80 Abgeordneten und einem Anteil von 22,5 %. Die SPD entsendet 64 Frauen, was einem Anteil von 41,8 % entspricht. Mit 53,6 % bilden die 37 Frauen der DIE LINKE sogar die Mehrheit aller Abgeordneten dieser Partei, bei den GRÜNEN beträgt die Quote mit 39 weiblichen von insgesamt 67 Abgeordneten sogar 58,2 %. Dagegen entsprechen die 8 weiblichen Abgeordneten der CSU nur einem Anteil von 17,4 %. Den geringsten Frauenanteil weist die AfD mit lediglich 11 Frauen und einem Anteil von 11,7 % auf.

64 Frauen haben bundesweit Direktmandate gewonnen; im Saarland erreichten sie dabei 2 von 4 Wahlkreisen, in Bremen 1 von 2. Der Anteil liegt somit in diesen beiden Ländern bei 50 %; die Werte in den anderen Ländern liegen jeweils darunter.

Tabelle 28: Abgeordnete im 19. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei

	Insgesamt	Alter am Tag der Wahl von ... bis ... Jahre									
		< 30	30	35	40	45	50	55	60	65	≥ 70
			–	–	–	–	–	–	–	–	
		34	39	44	49	54	59	64	69		
CDU											
Absolut	200	3	10	16	24	29	44	40	23	9	2
In %	100	1,5	5,0	8,0	12,0	14,5	22,0	20,0	11,5	4,5	1,0
Männlich ...	159	2	9	14	19	27	32	28	18	8	2
Weiblich	41	1	1	2	5	2	12	12	5	1	0
SPD											
Absolut	153	0	11	7	21	29	35	26	16	8	0
In %	100	–	7,2	4,6	13,7	19,0	22,9	17,0	10,5	5,2	–
Männlich ...	89	0	5	5	16	17	17	15	9	5	0
Weiblich	64	0	6	2	5	12	18	11	7	3	0
DIE LINKE											
Absolut	69	1	3	7	12	8	12	16	7	3	0
In %	100	1,4	4,3	10,1	17,4	11,6	17,4	23,2	10,1	4,3	–
Männlich ...	32	1	2	3	6	4	5	5	4	2	0
Weiblich	37	0	1	4	6	4	7	11	3	1	0

7 Die Gewählten

noch Tabelle 28: Abgeordnete im 19. Deutschen Bundestag nach Altersgruppen, Geschlecht und Partei

	Insgesamt	Alter am Tag der Wahl von ... bis ... Jahre									
		< 30	30	35	40	45	50	55	60	65	≥ 70
GRÜNE											
Absolut	67	0	7	13	7	11	14	6	9	0	0
In %	100	-	10,4	19,4	10,4	16,4	20,9	9,0	13,4	-	-
Männlich ...	28	0	2	7	4	5	5	1	4	0	0
Weiblich	39	0	5	6	3	6	9	5	5	0	0
CSU											
Absolut	46	0	3	4	14	10	4	1	8	2	0
In %	100	-	6,5	8,7	30,4	21,7	8,7	2,2	17,4	4,3	-
Männlich ...	38	0	2	2	11	9	4	1	7	2	0
Weiblich	8	0	1	2	3	1	0	0	1	0	0
FDP											
Absolut	80	2	9	15	11	16	11	8	3	4	1
In %	100	2,5	11,3	18,8	13,8	20,0	13,8	10,0	3,8	5,0	1,3
Männlich ...	62	2	6	12	9	11	9	6	2	4	1
Weiblich	18	0	3	3	2	5	2	2	1	0	0
AfD											
Absolut	94	6	4	6	12	20	13	14	6	5	8
In %	100	6,4	4,3	6,4	12,8	21,3	13,8	14,9	6,4	5,3	8,5
Männlich ...	83	6	3	5	8	17	12	14	6	5	7
Weiblich	11	0	1	1	4	3	1	0	0	0	1
Insgesamt											
Absolut	709	12	47	68	101	123	133	111	72	31	11
In %	100	1,7	6,6	9,6	14,2	17,3	18,8	15,7	10,2	4,4	1,6
Männlich ...	491	11	29	48	73	90	84	70	50	26	10
Weiblich	218	1	18	20	28	33	49	41	22	5	1



Der
Bundeswahlleiter